

Menschenbilder und Verhaltensmodelle im Recht

Steinwachs, Jennifer

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Steinwachs, J. (2002). *Menschenbilder und Verhaltensmodelle im Recht*. (sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, 02-4). Darmstadt: Hochschule Darmstadt, FB Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit, Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse (sofia). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-412234>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

sofia

Sonderforschungsgruppe
Institutionenanalyse

Menschenbilder und Verhaltensmodell im Recht

Jennifer Steinwachs

sofia

Sonderforschungsgruppe
Institutionenanalyse

Menschenbilder und Verhaltensmodelle im Recht

Untertitel

Jennifer Steinwachs

Sofia Diskussionsbeitrag
zur Institutionenanalyse
Nr. 02-4

ISSN 1437-126X

ISBN 3-933795-43-5

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Gang der Untersuchung	2
2	Verhaltensmodelle und rechtliche Steuerung	3
2.1	Übergreifende Ansätze	3
2.1.1	Rechtssoziologie	4
2.1.2	Abhandlungen zur Fähigkeit des Staates zur Steuerung	6
2.1.3	Demokratiethoretische Überlegungen	7
2.1.4	Gesetzgebungslehre	7
2.2	Ansätze in exemplarisch-repräsentativen Teilbereichen	8
2.2.1	Indirekte Verhaltenssteuerung im Umweltrecht	8
2.2.1.1	<i>Ökonomische Instrumente</i>	9
2.2.1.2	<i>Kontextsteuerung, insbesondere das Öko-Audit</i>	9
2.2.1.3	<i>Zusammenfassung der Verhaltenssteuerungserwartung im Umweltrecht</i>	12
2.2.2	Steuerrecht	13
2.2.3	Strafrecht	14
2.2.3.1	<i>Schwangerschaftsabbruch</i>	14
2.2.3.2	<i>Andere Bereiche</i>	18
3	Menschenbilder in Rechtsprechung und Literatur	21
3.1	Menschenbild des Grundgesetzes	21
3.2	Menschenbilder in anderen Rechtsbereichen	22
3.2.1	Menschenbild im Rechtsbereich des Wirtschaftslebens	22
3.2.2	Menschenbilder im Bereich des Verbraucherrechts	23
4	Zusammenführung der Verhaltenserwartungen und Vergleich mit dem Verhaltensmodell des homo oeconomicus	26
4.1	Kosten-Nutzen-Überlegungen	26
4.2	Akzeptanz	26
4.3	Soziales Umfeld	29
4.4	Sonstige das menschliche Verhalten beeinflussende Faktoren	29
5	Schlußfolgerung	31
5.1	Das Menschenbild im Recht	31
5.2	Übereinstimmung mit dem Modell des homo oeconomicus	31
6	Literatur	33

1

Gegenstand und Gang der Untersuchung

Der folgenden Untersuchung liegt die Frage zugrunde, inwiefern die rechtswissenschaftliche Literatur und die Rechtsprechung von einem bestimmten menschlichen Verhaltensmodell (bzw. Menschenbild) ausgehen, wenn die praktische Wirksamkeit einer bestimmten rechtlichen Regelung in Frage steht. Hierbei geht es um den Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung eines Rechtsbereichs und den erwarteten Reaktionen der Rechtsadressaten auf diese rechtlichen Regelungen.

Es wird also nach einem juristischen Verhaltensmodell – sozusagen dem *homo iuris* – gesucht.

Wenn im folgenden von "Menschenbildern" die Rede ist, so sind damit in einem umfassenden Sinne sowohl normative anthropologische Zuschreibungen als auch eine positiv-analytische Modellbildung gemeint. Der Begriff des "Verhaltensmodells" beschreibt hingegen nur die letztgenannte Bedeutung.

Zunächst werden im Rahmen der Suche nach einem juristischen Verhaltensmodell allgemeine Erwägungen dargestellt. Dabei soll zunächst nach den Thesen der Rechtssoziologie gefragt und anschließend auf allgemeine Abhandlungen zur Fähigkeit des Staates zur Steuerung, demokratietheoretische Erwägungen sowie Darstellungen zur Gesetzgebungslehre eingegangen werden. Im Anschluss werden die Diskussionen in einigen exemplarisch-repräsentativen Teilbereichen des Rechts im Hinblick auf die dort bei der Frage der praktisch wirksamsten rechtlichen Ausgestaltung zugrundegelegten Verhaltensmodelle bzw. Menschenbilder untersucht. Abrundend werden einige Aussagen zum Menschenbild in Literatur und Rechtsprechung vorgestellt, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Frage möglichst effektiver rechtlicher Regelungen beziehungsweise Modellen menschlichen Verhaltens stehen, aber doch in gewisser Weise Rückschlüsse auf die dahinter stehenden Verhaltenserwartungen zulassen.

Abschließend werden die Ergebnisse zusammengeführt und diese unter dem Gesichtspunkt betrachtet, ob sich im juristischen System ein einheitliches zugrundeliegendes Menschenbild bzw. Verhaltensmodell erkennen läßt. Dabei sollen die ermittelten Verhaltensannahmen mit dem Modell des *homo oeconomicus* verglichen werden, da sich verbreitet die Auffassung findet, daß die ökonomische Theorie besonders im Rechtsbereich der Normgebung beziehungsweise bei der Frage nach den Folgen einer rechtlichen Regelung nützlich sei.¹

1

So etwa Morlok 1998, 26/27; Kirchgässner 1998, 57/58; Kirchner 1998, 320.

2

Verhaltensmodelle und rechtliche Steuerung

Diesem Teil untersucht, in welcher Weise Literatur und Rechtsprechung von bestimmten Annahmen über das menschliche Verhalten ausgehen, wenn die Wirksamkeit einer bestimmten rechtlichen Vorgehensweise in Frage steht. Festzuhalten ist hier zunächst, dass man – wenn man diese Frage thematisiert - nur selten ohne weiteres die praktische Wirksamkeit einer Norm unterstellt.² Es besteht in Rechtsprechung und Literatur vielmehr eine grundsätzliche Problembewusstheit für den Zusammenhang zwischen Rechtsnormen und deren Steuerungserfolg.³ Man ist sich durchaus darüber im klaren, dass die Absicht, bestimmte Verhältnisse durch Normen zu verändern, stets der Vermittlung durch menschliches Handeln bedarf.⁴ Rechtsnormen sind dementsprechend darauf gerichtet, das Verhalten der Menschen zu "steuern".⁵

2.1

Übergreifende Ansätze

Im folgenden sollen nun übergreifende, das heißt nicht auf einzelne Teilbereiche des Rechts abstellende Ansätze, die sich mit an den Menschen gerichteten Verhaltenserwartungen befassen, dargestellt werden. Dabei wird zunächst auf die Ergebnisse der Rechtssoziologie zur Frage von Verhaltenserwartungen eingegangen. Dem folgt die Darstellung von Erwägungen hinsichtlich der Fähigkeit des Staates zur Steuerung, von demokratietheoretischen Überlegungen und von Abhandlungen zur Gesetzgebungslehre

2

Vgl. aber Rottleuthner 1981, 95, der behauptet, daß "dogmatische Juristen" gewöhnlich die Wirksamkeit von Rechtsnormen unterstellten; dazu, daß diese Unterstellung häufig anzutreffen sei, auch Kirchgässner 1998, 58.

3

Vgl. dazu etwa Böckenförde, BVerfGE 88, 203, 366, wonach eine rechtliche Regelung, die gemäß der sozialordnenden Aufgabe des Rechts auf tatsächliche Wirksamkeit abzielt und herbeiführen will, auch die eigenen Wirksamkeitsbedingungen mit in Rechnung stellen muß

4

Zippelius 1994, 49; vgl. Lucke 1996, 57.

5

Vgl. BVerfG, Urt. v. 28.5.1993, BVerfGE 88, 203/252 (Schwangerschaftsabbruch II), wonach der Staat durch gesetzliche Gebote und Verbote Verhaltensanforderungen stellt; vgl. auch Helmrich 1989, 154.

2.1.1

Rechtssoziologie

Das Aufgabenfeld der Rechtssoziologie umfasst die Frage nach der sozialen Wirklichkeit beziehungsweise Wirksamkeit des Rechts⁶ und somit auch die Frage der Verhaltenssteuerungsmöglichkeiten durch Recht.⁷

Für die "freiwillige" Normbefolgung – das heißt Verhaltensanpassung – in dem Sinne, daß nicht die permanente Präsenz von Zwang die Normbefolgung auslöst, bestehen aus Sicht der Rechtssoziologie drei Motivationskomplexe.⁸

Der erste Motivationskomplex ist danach in einer **Kosten-Nutzen-Analyse** zu sehen⁹. Nach dieser wird sich ein Rechtsunterworfener normgemäß verhalten, "wenn die Wahrscheinlichkeit einer negativen Sanktionierung seiner Normabweichung und deren Kosten für ihn höher sind als der Nutzen, den er aus einem Normbruch ziehen wird."¹⁰ Dies entspricht den Modellannahmen des klassischen homo oeconomicus, für den diese situative Maximierung seines Nutzens charakteristisch ist.¹¹

Es wird dies bestätigend festgestellt, daß vorwiegend "kontranormativ" gehandelt würde, d.h. gegen die faktische Existenz der Norm, ohne daß die Geltung der Norm dabei – für die jeweils anderen – grundsätzlich in Frage gestellt würde. Es werde zunehmend kognitiv und immer weniger normativ gelernt und das eigene Verhalten mehr an der Beobachtung – hier der Nicht-Einhaltung der Norm - als an der Normvorschrift ausgerichtet.¹² Der Mensch

6

Rehbinder 2000, 1: Rechtssoziologie als "Wirklichkeitswissenschaft vom Recht" ; vgl. auch Rottleuthner 1981, 95; Röhl 1987, 243/244.

⁷Vgl. Röhl 1987, 243/244, wonach die Rechtssoziologie auch die Wirkungschance erst zu erlassender Gesetze zu bestimmen versuchen muß, um so der Rechtspolitik jeweils das wirksamste Mittel zur Verfolgung ihrer Ziele aufzuzeigen.

8

Rehbinder 2000, 140 ff.; s. dazu auch die Zusammenfassung von Führ 2000, 25 ff.

9

"Rational choice theory", Rehbinder 2000, 141.

10

Rehbinder 2000, 141, dem zufolge eine solche Kalkulation aber voraussetzt, daß der Rechtsadressat die Rechtsnorm kennt und sich bewußt für oder gegen die Einhaltung der Norm entscheidet; vgl. Röhl 1987, 252 ff.

11

Führ 2000, 25 und 36; Streb 1994, 2; Kirchgässner 1991, 106; Stobbe 1991, 8; Kirchgässner/Pommerehne 1988, 235.

12

Lucke 1996, 59.

beobachtet nach dieser Ansicht also die Folgen eines Normverstoßes und richtet danach anhand einer Kosten-Nutzen-Überlegung sein Verhalten aus.

Der zweite Grund für die Normbefolgung besteht aus rechtssoziologischer Sicht in der **Orientierung am Verhalten von Bezugsgruppen oder individuellen Vorbildern**. So befolgten die Menschen, wenn sie sich von diesem Motivationskomplex leiten lassen, Regeln nicht aufgrund der diesen innewohnenden sozialen Werte, sondern weil sie die Beziehung zu ihrer sozialen Bezugsgruppe oder zu den Führungspersonen aufrechterhalten wollen. Das heißt, sie haben Angst vor dem Abbruch sozialer Beziehungen, einem Statusverlust oder sozialen Sanktionen anderer Art. Weitergehend bestehe die Möglichkeit der globalen Übernahme der Werte von Autoritätspersonen mit dem Gedanken, daß eine Gewalt, die man fürchtet, einen nicht mehr verletzen kann, wenn man sich mit ihr identifiziert.¹³

Der dritte Motivationskomplex sei freiwillige Normbefolgung "aus dem Grunde, weil die Legitimität, d.h. die 'Richtigkeit' (Vertretbarkeit) seines Regelungsgehalts innerlich bejaht wird (**Akzeptanz**)."¹⁴ Es wird sogar zum Teil davon ausgegangen, daß Effizienz von Rechtsnormen ohne Akzeptanz nicht möglich sei.¹⁵ An die Stelle von bloßen Befehlsempfängern sei der auch im Umgang mit Gesetznormen und obrigkeitstaatlichen Maßnahmen souverän gewordene Staatsbürger getreten, der den Normen seine Akzeptanz immer häufiger vorenthalte.¹⁶ Sowohl der in jeder Lebenslage normkonforme „homo sociologicus“ sowie der zum „homo legalis“ idealtypisierte „verständige Rechtsgenosse“, aber auch der in einer moralfreien Welt konkurrierender Nutzungsvermaximierer handelnde „homo oeconomicus“ verblaßten zu Argumentationsfiguren ohne Überzeugungskraft und empirische Evidenz.¹⁷ Aus dem entgegengesetzten Blickwinkel heißt es im Zusammenhang mit dem Motivations-

¹³

Sog. defensive Identifikation, Reh binder 2000, 142.

¹⁴

Sog. Normbefolgung durch Internalisierung beziehungsweise moral orientation, Reh binder 2000, 143; zur Bedeutung der Akzeptanz auch Limbach 1998; vgl. Franz/Herbert 1986, 103 ff. zur Herbeiführung von Verhaltensänderungen durch Überzeugungsprogramme im Unterschied zu regulativen und positiven/negativen Anreizprogrammen.

¹⁵

Vgl. dazu Lucke 1996, 70.

¹⁶

Lucke 1996, 65.

¹⁷

Lucke 1998, 223 und 227.

komplex der Akzeptanz, daß ausgeprägte öffentliche Rechtsmeinungen den staatlichen Steuerungsmöglichkeiten Grenzen setzten.¹⁸

2.1.2

Abhandlungen zur Fähigkeit des Staates zur Steuerung

Es gibt zahlreiche Abhandlungen, die sich mit der Steuerungsfähigkeit des Staates beziehungsweise des Rechts befassen.¹⁹ Diese Diskussion rückt jedoch die Vollzugsdefizite des Staates in den Vordergrund, also das Problem, wie Normen zu einer höheren Durchsetzung verholfen werden kann²⁰ beziehungsweise ob sich gesellschaftliche Vorgänge überhaupt rechtlich steuern lassen.²¹ Weniger wird hierbei aber auf das Problem der Steuerung menschlichen Verhaltens durch Normen als solches eingegangen. Im Rahmen dieser Darstellungen werden auch etwa anthropologische Vorgegebenheiten des Menschen als Realität, der das Recht beziehungsweise die Steuerung durch Recht unterliege, diskutiert²² oder festgestellt, daß das Recht insbesondere die vorgegebenen natürlichen und soziologischen Tatsachen in seinen Dienst stellen müsse, wenn es seine Zwecke wirksam verfolgen wolle.²³ Wie der (einzel-

18

Limbach 1998, 209; es heißt dort weiter, daß das Funktionieren eines jeden Rechtssystems weniger von der psychologischen Wirkung des dem Recht innewohnenden Zwangs als vielmehr von der Rechtsgesinnung der Normadressaten abhängt.

19

S. etwa Franzius 2000, 70; Schuppert 2000, 108 ff.; Breunung 1998; Schmidt-Aßmann 1997, 748 ff.; Kaufmann 1994, 28 ff.; Grimm 1994; Rottleuthner 1992, 123 ff.; ; ; .

20

Vgl. Schuppert 2000, 111 und 489 ff.; Schmidt-Aßmann 1997, 748/749; Dreier 1993, 659, nach welchem zwar die Aufgabenlast des Staates, aber nicht sein Erzwingungspotential steige, so daß die Verwaltung die Umsetzung des Rechts tunlichst in eine glaubhafte Überzeugungsstrategie einbetten und die Normadressaten wie (Dritt-)Betroffenen konsensual einbinden müsse.

21

Vgl. Franzius 2000, 71 ff. auch unter Heranziehung systemtheoretischer Aspekte; Breunung 1998, die sich – ausgehend davon, daß Recht nur in geringem Maße überhaupt zur Steuerung in der Gesellschaft in der Lage ist - mit der These Luhmanns auseinandersetzt, wonach das Recht in bezug auf die Gesellschaft die Funktion der Sicherung kontrafaktisch stabilisierter (= normativer) Verhaltenserwartungen hat (s. S. 158).

22

Vgl. zu den anthropologischen Vorgegebenheiten etwa Zippelius 1994, 52 ff. ; kritisch Rottleuthner 1992, 124/125.

23

Zippelius 1994, 50 ff.

ne) Mensch überhaupt auf bestimmte Normen reagiert, wird dabei – soweit ersichtlich - selten²⁴ in den Blick genommen.

2.1.3

Demokratiethoretische Überlegungen

Auch im Rahmen demokratiethoretischer Erwägungen wird auf die Wirkung von Gesetzen auf die Menschen, nämlich auf deren Akzeptanz, eingegangen. Der demokratische Rechtsstaat, in dem Zwang nur als letztes Mittel und sparsam eingesetzt werden dürfe, sei auf möglichst freiwillige Akzeptanz des Staates und seiner Handlungen angewiesen.²⁵ Dieser Ansicht liegt also die Verhaltenserwartung zugrunde, daß den Bürger die Akzeptanz eines Gesetzes zu entsprechend gesetzeskonformen Handlungen motiviert.

Es wird auch festgestellt, daß Demokratien – im Unterschied zu Autokratien – nicht den Gehorsam des Volkes, sondern dessen Einsicht beziehungsweise Akzeptanz verlangen.²⁶ Auch diese Aussage läßt darauf schließen, daß die Akzeptanz der staatlichen Entscheidungen beziehungsweise Normen zu einer höheren Befolgung führt, da nur dann der Staat, wie es einem demokratischen Rechtsstaat entspricht, sein Macht- und Zwangspotential in der gebotenen zurückhaltenden Weise gebrauchen kann. Nur dann läßt sich letztlich auch behaupten, daß die Menschen und damit das Volk das beherrschende Element des Staatswesens bilden.²⁷

2.1.4

Gesetzgebungslehre

Insbesondere auch im Bereich der Gesetzgebungslehre wären Ausführungen bezüglich der Vorstellungen, wie Gesetze auf das Verhalten der Menschen wirken, zu erwarten.

²⁴

S. aber Schuppert 2000, 490, der die Wirkungsweise von regulativen und Anreizprogrammen gegenüberstellt.

²⁵

Helmrich 1989, 157, abgesehen davon werde die Zielgenauigkeit bei erzwungener Rechtsdurchsetzung nie besser sein, aber immer teurer und bürokratieaufwendiger.

²⁶

Diese Ansicht darstellend Limbach 1998, 208 m. N.

²⁷

Vgl. dazu Maurer 1999, 188; Häberle 1987, § 20 Rnr. 65 sowie Häberle 2001.

Es gibt jedoch Abhandlungen in diesem Bereich, die sich mit dieser Frage überhaupt nicht beschäftigen.²⁸ Allerdings findet sich etwa auch eine Darstellung zur Gesetzgebung, die sehr detailliert auf die Fragen der Wirksamkeit von Gesetzen gegenüber den Menschen eingeht, dies aber unter dem Gesichtspunkt, wie bei der Gesetzgebung der Aspekt der faktischen Wirksamkeit mit einbezogen werden kann.²⁹

2.2

Ansätze in exemplarisch-repräsentativen Teilbereichen

Im folgenden soll nun auf Ansätze hinsichtlich der Verhaltenserwartung in exemplarisch-repräsentativen Teilbereichen des Rechts eingegangen werden.

2.2.1

Indirekte Verhaltenssteuerung im Umweltrecht

Als erster exemplarischer Bereich, in dem die Reaktion der Menschen auf bestimmte Normen diskutiert wird, soll die Debatte um Instrumente indirekter Verhaltenssteuerung im Umweltrecht dargestellt werden. Hier wird darauf eingegangen, inwieweit Verhaltenswirkungen dadurch erreicht werden können, daß der Bürger (auch) ohne Rechtspflicht seine Verhaltensweisen den Verhaltenserwartungen des Staates anpaßt.³⁰ Grund für diesen Ansatz sind zunehmende Zweifel an der Wirksamkeit des sog. command and control-Ansatzes, das heißt der Regelung der durch die Industrie hervorgerufenen Umweltauswirkungen durch gesetzgeberische Gebote und Verbote und deren behördliche Vollzugsüberwachung.³¹

²⁸

Vgl. Schneider 1991; Burghart 1996.

²⁹

Horn 1989, der sich dem Thema sog. Experimentier- oder Erprobungsgesetze zum Zweck der Lückenschließung zwischen dem Anspruch der Normsetzung und der sozialen, "tatsächlichen" Wirklichkeit widmet.

³⁰

Vgl. Franzius 2000, 102; Hoppe/Beckmann/Kauch 2000, 202; so jetzt auch das BVerfG in der Entscheidung zur kommunalen Verpackungssteuer vom 7.5.1998, BVerfGE 98, 106,121; vgl. zu dem parallelen Ansatz, stärker auf die Motivation der Mitarbeiter in der Verwaltung als auf Anweisungsrechte zu bauen, Schmidt-Aßmann 1997, 750; generell zu Anreizprogrammen Schuppert 2000, 490.

³¹

Vgl. dazu Sellner/Schnutenhaus 1993, 928; zu den Schwächen ordnungsrechtlicher Instrumente etwa auch Hoppe/Beckmann/Kauch 2000, 202.

2.2.1.1

Ökonomische Instrumente

Eine wichtige Variante der indirekten Verhaltenssteuerung im Umweltrecht ist die Schaffung ökonomischer Anreize, durch welche der Staat das Eigeninteresse von Unternehmen, Kommunen und Bürgern an einem umweltschonenden Verhalten fördern will.³² Diesem Ansatz liegt also die Verhaltenserwartung zugrunde, daß die Adressaten eine Kosten-Nutzen-Analyse vornehmen werden und sich dementsprechend für eine weniger umweltbeeinträchtigende Verhaltensweise entscheiden, wenn auf diese etwa weniger oder keine Umweltabgaben entfallen. Insofern liegt diesem Ansatz das Verhaltensmodell des homo oeconomicus zugrunde.

2.2.1.2

Kontextsteuerung, insbesondere das Öko-Audit

Eine weiterer Ansatz der indirekten Verhaltenssteuerung im Umweltrecht ist die sog. Kontextsteuerung.³³ Unter einem kontextsteuernden Instrument wird dabei jede nicht-regulative Steuerung verstanden, durch die nicht-preisliche Parameter derjenigen Entscheidungen beeinflußt werden, die Akteure im umweltrelevanten Technikbereich treffen.³⁴

Ein wichtiges Beispiel in diesem Bereich ist das Öko-Audit,³⁵ wodurch die betriebliche Eigenüberwachung gefördert und der allgemeinen Implementierung betrieblicher Umwelt-Managementsysteme gedient werden soll. Dies geschieht durch die Schaffung eines Anreizsystems auf freiwilliger Basis, sich

³²

Hoppe/Beckmann/Kauch 2000, 203; Franzius 2000, 102; Steinberg 1998, 157; vgl. zur Funktionsweise ökonomischer Anreize auch BVerfG, Urt. v. 7.5.1998, BVerfGE 98, 106, 117 und 121 – kommunale Verpackungsteuer; vgl. auch Lübbe-Wolff 1993, 227 zu Anreizen bei Mitwirkungspflichten, wenn etwa die Betreiber umweltgefährdender Anlagen die ihnen zuzuordnende aufsichtliche Tätigkeit der Umweltbehörden über Zeitgebühren selbst zu finanzieren hätten.

³³

Zu diesem Begriff Steinberg 1998, 165.

³⁴

Steinberg 1998, 165; vgl. Franzius 2000, 185/186, der die Kategorie "Organisatorischer Instrumente" bildet und diese als Steuerungshandeln, das rekursiv auf die interne Geschlossenheit privater Organisationen abstellt, um diese "von innen heraus" beeinflussen und bestimmten rechtlichen Anforderungen unterwerfen zu können, beschreibt.

³⁵

Vgl. die Öko-Audit-VO (Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung), Abl. EG Nr. L 168 S. 1, ber. Abl. EG 1995 Nr. L 203 S. 17; vgl. zum Inhalt beziehungsweise Ablauf des Öko-Audits Führ 1993; Sellner/Schnutenhaus 1993; Scherer 1993.

nicht nur durch das Öko-Audit-Logo einen Verkaufsvorteil zu verschaffen, sondern auch sich eigenständige betriebliche Umweltziele zu setzen, die mit der sog. Umwelterklärung die Öffentlichkeit erreichen.³⁶ Es wird also "das Ziel der eigenverantwortlichen Durchleuchtung betrieblicher Schwachstellen und Verbesserungspotentiale für den Vollzug und die Optimierung des Umweltschutzes mit einer Reihe theoretischer Steuerungsvorstellungen, die auf Freiwilligkeit basieren, jedoch über faktisch-ökonomischen Druck und den implementierten Prozeß der Selbsterkenntnis umweltschützende Anstrengungen im Betrieb anregen sollen",³⁷ verknüpft. In Zukunft sollen nicht nur die erwarteten faktischen Erleichterungen des ermessensgeleiteten Überwachungsvollzugs genutzt werden, sondern es wird vorgeschlagen, die Reduzierung der behördlichen Überwachung der am Öko-Audit beteiligten Unternehmen auf der Vollzugsebene durch Verwaltungsvorschriften zugunsten des gemeinschaftsrechtlichen Umweltaudits festzuschreiben.³⁸ Auch durch die Reduzierung der staatlichen Überwachung soll also ein weiterer Anreiz geschaffen werden.

Diesem Ansatz scheint eine andere, das heißt kompliziertere Verhaltenserwartung beziehungsweise komplizierteres Menschenbild zugrunde zu liegen als das des "schlichten" homo oeconomicus. Zwar sollen auch hier ökonomische Anreize wie Verkaufsvorteile oder die gewünschte Reduzierung der staatlichen Überwachung zu einer Änderung des Verhaltens führen. Doch hat dies hier "nur" Anstoßwirkung für das darüber hinaus reichende Ziel der genaueren Ermittlung der Vorgänge in einem Unternehmen durch das Unternehmen selbst.³⁹ Durch diese Ermittlung werden etwa Einsparpotentiale beim Verbrauch von Energie und Rohstoffen aufgedeckt, wodurch zum Teil erhebli-

³⁶

Steinberg 1998, 165; vgl. Franzius 2000, 208/209.

³⁷

Franzius 2000, 208/209.

³⁸

S. zu diesen Vorschlägen etwa von Seiten Bayerns und Berlins Franzius 2000, 219; vgl. auch die Verbesserungswünsche deutscher Unternehmen, die am Öko-Audit teilnehmen und sich laut Umfrage des UBA (Umweltbundesamt 2001) vom November 1999 als Gegenleistung für die Teilnahme die Verringerung der gesetzlichen Meß- und Berichtspflichten wünschen. Vgl. Langerfeldt 2001, 540, der die Änderungen des Öko-Audits durch die EMAS II-Verordnung darstellt, die noch nicht zu diesem Ziel geführt hat; dies bemängelt er, da der Erfolg von EMAS dadurch bestimmt werde, ob eine aus Sicht der Privatwirtschaft sinnvolle Verzahnung zwischen EMAS und dem nationalen Umweltrecht der Mitgliedstaaten erreichbar ist.

³⁹

Vgl. Scherer 1993, 16, wonach das Öko-Audit auf dem Anreiz der Verwendungsmöglichkeit des Öko-Audit-Logos beruht und eine "rechtliche Steuerung von Selbstregulierung" darstelle.

che Kosten für den Energieverbrauch, die Abfallentsorgung und den Wasserverbrauch eingespart werden.⁴⁰

Würde man sich hier rein am Menschenbild des homo oeconomicus orientieren, wäre ein Hinwirken auf die Selbsterkenntnis hinsichtlich (finanzieller) Einsparmöglichkeiten, um so den Verbrauch an Umweltgütern zu reduzieren, sinnwidrig, da der homo oeconomicus ohnehin - sozusagen naturgemäß - seine jeweiligen Einsparpotentiale ermitteln müßte. Es liegt diesem Ansatz somit ein Menschenbild zugrunde, welches dem vielfach zu beobachtenden menschlichen Verhaltensmuster Rechnung trägt, erst ab einem bestimmten "Leidensdruck" Änderungen vorzunehmen, nicht aber durchweg auch schon im Vorfeld. Es wird somit eine gewisse Trägheit berücksichtigt. Weiterhin sollen durch die Teilnahme am Öko-Audit die Mitarbeiter eines Unternehmens durch das Hervorrufen eines entsprechenden Bewußtseins zum umweltorientierten Wirtschaften motiviert werden.⁴¹

Somit berücksichtigt das Recht im Bereich des Öko-Audits in der Natur des Menschen liegende Faktoren nicht ökonomischer Art und geht von einem entsprechenden menschlichen Verhaltensmodell aus..

Im weiteren Sinne zur Kontextsteuerung ist auch die Verhaltenssteuerung durch kooperative Handlungsweisen zu zählen.⁴²

So lag etwa nach Ansicht des BVerfG dem Abfallgesetz a.F.⁴³ ein Kooperationskonzept zugrunde, wonach die Konkretisierung des Ziels, Verpackungsabfälle zu vermeiden, und die Auswahl der dafür geeigneten Mittel den "beteiligten Kreisen" mit ihrer besonderen Sachkenntnis und -nähe zu überlassen sei.

Angestrebt werde damit, "möglichst alle Verantwortlichen innerhalb der Produktions- und Handelskette zu einer gemeinsamen und koordinierten Vermei-

⁴⁰

Siehe dazu die Pressemitteilung Nr. 41/1999 des Umweltbundesamtes, die diese Ergebnisse einer im November 1999 in Berlin vorgestellten Umfrage des Umweltbundesamtes zu den Chancen und Defiziten des europäischen Eco-Management and Audit-Scheme (EMAS) bei deutschen Teilnehmern darstellt; vgl. Sellner/Schnutenhaus 1993, 934.

⁴¹

Umweltbundesamt 2001.

⁴²

Vgl. Steinberg 1998, 166.

⁴³

Vgl. dazu, daß das Kooperationsprinzip auch im neuen KrW-/AbfG eine Ausprägung erfahren hat, Hoppe/Beckmann/Kauch 2000, 48.

„dung von Verpackungsabfällen in die Pflicht zu nehmen“ und dadurch einen an alle relevanten Akteure gerichteten „Kooperationsdruck“ zu erzeugen.⁴⁴ Das Bundesverfassungsgericht geht somit ersichtlich davon aus, daß die betroffenen Adressaten des Abfallrechts für einen solchen Druck empfänglich sind, sich also entsprechend in ihrem Verhalten beeinflussen lassen.

2.2.1.3

Zusammenfassung der Verhaltenssteuerungserwartung im Umweltrecht

Auch wenn sich gezeigt hat, daß im Umweltrecht nicht nur durch Ge- und Verbote versucht wird, Einfluß auf das Verhalten der Menschen zu nehmen und sich daraus das Bild eines Menschen erkennen läßt, der auch für andere Motivationen empfänglich ist, so muß doch folgendes festgehalten werden: Wenn es etwa zu einer Gefährdung des ökologischen Existenzminimums kommen kann und ein Schadenseintritt so sicher wie möglich ausgeschlossen werden muß, ist der Staat zur Erreichung dieses Schutzniveaus zum Einsatz von Ordnungsrecht verpflichtet.⁴⁵ Es wird also nicht davon ausgegangen, daß es genügen könnte, nur ökonomische Anreize für ein bestimmtes Verhalten zu schaffen, was bei Zugrundelegung des homo oeconomicus letztlich der Fall sein müßte.⁴⁶ Andererseits genügt es aus Sicht des Umweltrechts auch nicht, schlichte Vorgaben ohne Sanktionsmöglichkeit zu schaffen in dem Vertrauen, daß der Bürger sozusagen aus Einsicht in die Notwendigkeit sich entsprechend verhält. Wenn sichergestellt werden muß, daß der Mensch sich auf eine bestimmte Weise verhält, hält das Recht also nur staatlichen Zwang, etwa in Form des Ordnungsrechts, dessen Durchsetzung in solchen besonders sensiblen Bereichen nicht an einem Vollzugsdefizit scheitert, für effektiv.

44

BVerfG, Urt. v. 7.5.1998, BVerfGE 98, 106, 131 – kommunale Verpackungssteuer. Nach Ansicht des Gerichts verschiebe die betreffende Verpackungssteuer den „Kooperationsdruck von den Herstellern und Zwischenhändlern zu den Letztvertreibern“. Ob diese Annahme zutreffend ist – oder ob nicht auf ökonomischem Wege dieser Druck doch auch an die vorgelagerten Akteure weitergegeben wird – soll an dieser Stelle offen bleiben.

45

Vgl. Steinberg 1998, 154, wonach das Ordnungsrecht bei der Steuerung von Risikobereichen mit hohem Gefahrenpotential unabdingbar sei; denn nichtstaatlichen Akteuren könne zum Beispiel im Atomrecht keinerlei Spielraum bei der Letztentscheidung eingeräumt werden, etwa welchen Sicherheitsanforderungen ein Kernkraftwerk genügen soll; vgl. Kloepfer 1998, § 5 Rnr. 227; Cansier 1994, 642.

46

Vgl. Schmidt-Aßmann 1997, wonach Vollzugsdefizite nicht dadurch behoben werden können, daß man auf die regulatorischen Instrumente der klassischen Hoheitsverwaltung ganz verzichtet und sich gänzlich den informellen konsensualen oder sog. ökonomischen Instrumenten verschreibt.

Man könnte hier zwar auch von einer durch den Staat veranlaßten Kosten-Nutzen-Analyse des Menschen sprechen, doch ist hier aufgrund der sichergestellten – auch physischen - Durchsetzung des Normbefehls die Grenze zur unfreiwilligen Normbefolgung überschritten. Daher paßt hier die Anwendung von Verhaltensmodellen nicht. Diese werden zwar grundsätzlich auch bei Ge- oder Verboten mit Durchsetzungspotential angewendet, dies aber nur aufgrund der sozusagen mitgedachten Vollzugdefizite, die dem Adressaten Verhaltensalternativen eröffnen.

2.2.2

Steuerrecht

Auch im Steuerrecht stellt sich das Problem der Verhaltenssteuerung. Denn gerade im Bereich der Steuern ist die Macht des Staates, normwidriges Verhalten zu unterbinden, äußerst begrenzt. Normgemäßes Verhalten kann in diesem Bereich nur teilweise und dann auch nur unter erheblichen Anstrengungen und sozialen Kosten durchgesetzt werden.⁴⁷ Aufgrund dieser Tatsache ist der Staat auf eine "gefühlsmäßige Verbundenheit der Bürger mit ihrem Staat"⁴⁸ beziehungsweise wenigstens auf Akzeptanz durch nachvollziehbare Strukturen und überzeugende Prinzipien, die sich am Grundsatz der steuerlichen Lastengleichheit ausrichten, angewiesen.⁴⁹ Dies ist zwar anerkannt, doch wurden in dieser Hinsicht kaum Fortschritte erzielt, obwohl es seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland ein "fast permanentes Reformpalaver und weitgreifende Reformversprechungen" gibt.⁵⁰

Trotz der bestehenden (Reform-)Defizite wird also im Bereich des Steuerrechts versucht, durch Schaffung von Akzeptanz das Verhalten der Bürger zu beeinflussen beziehungsweise sie zum Steuerzahlen zu motivieren. Da anerkanntermaßen der Staat in weiten Bereichen nicht dazu in der Lage ist, mit Macht seinen Steueranspruch durchzusetzen, so daß eine Kosten-Nutzen-Analyse des Bürgers, in die er einerseits die Steuerzahlung und andererseits das Sanktionsrisiko einstellt, zu einer Entscheidung gegen das Steuerzahlen führen könnte, wird der Akzeptanz beziehungsweise der Einsicht der Bürger im Bereich des

⁴⁷

Klein 1997, 7; Birk 2000, 2.

⁴⁸

Klein 1997, 7.

⁴⁹

Birk 2000, 2; vgl. dazu auch abstrakt Zippelius 1994, 50, wonach die Wahrscheinlichkeit bereitwilligen Rechtsgehorsams um so größer sei, je mehr das Recht mit den natürlichen Bedürfnissen der Menschen in Einklang stehe.

⁵⁰

So der Befund von Klein 1997, 8 m.w.N.

Steuerrechts sogar besonders großes Gewicht bezüglich der Verhaltenssteuerung beigemessen.

Vom Modell des reinen klassischen, nur an seinen materiellen Vorteilen orientierten homo oeconomicus wird hier also nicht ausgegangen, sondern vielmehr erwartet, daß der Bürger sich von der Vorstellung leiten läßt, daß das Steuerzahlen "richtig" ist.

2.2.3

Strafrecht

Insbesondere im Strafrecht muß eine Auseinandersetzung mit den Verhaltenssteuerungsmöglichkeiten stattfinden, und findet sie auch statt.

2.2.3.1

Schwangerschaftsabbruch

Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner ersten Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch davon aus, daß das Strafrecht die "schärfste[n] ihm [dem Staat] zur Verfügung stehende Waffe" zum Schutz des ungeborenen Lebens sei.⁵¹ Damit ist jedoch nur gesagt, daß das BVerfG den Einsatz des Strafrechts für den stärksten Eingriff in die Freiheitssphäre der Betroffenen hält.⁵² Nicht gesagt ist damit insbesondere, daß es das Strafrecht auch für das wirksamste Instrument zur Verhaltensbeeinflussung hält. Denn das BVerfG stellt selbst dar, daß für die Beurteilung, ob eine Pflicht zum Einsatz von Strafrecht besteht, auch die praktische Wirksamkeit von Strafdrohungen und die Möglichkeit ihres Ersatzes durch andere rechtliche Sanktionen mit ausschlaggebend sei.⁵³

Dazu im Widerspruch scheint aber die Aussage im weiteren Verlauf des Urteils zu stehen, daß der Staat als "ultima ratio" zum Erlaß einer Strafdrohung verpflichtet sei, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise zu erreichen sei.⁵⁴ Die Auswirkungen des Strafrechts auf die betroffene Schwangere werden zwar im Anschluß diskutiert, aber nur unter dem Aspekt, ob das Erzwingen der Austragung der Schwangerschaft mit den Mitteln des

⁵¹

BVerfG, Urt. v. 25.2.1975, BVerfGE 39, 1, 45 – Schwangerschaftsabbruch I.

⁵²

Siehe dazu auch BVerfG, Urt. v. 28.5.1993, BVerfGE 88, 203, 258 – Schwangerschaftsabbruch II.

⁵³

BVerfG, Urt. v. 25.2.1975, BVerfGE 39, 1, 45 – Schwangerschaftsabbruch I.

⁵⁴

BVerfG, Urt. v. 25.2.1975, BVerfGE 39, 1, 46/47 und auch schon Ls. 4 – Schwangerschaftsabbruch I; vgl. Rudolphi 1997, Vor § 1 Rnr. 1a

Strafrechts zumutbar ist.⁵⁵ Nicht in den Blick genommen wird dagegen, ob das Strafrecht das geeignetste Mittel ist, um das Verhalten der Schwangeren in die gewünschte Richtung zu lenken. Im weiteren wird dann gefragt, ob dem Gesetzgeber eine andere gleich wirksame rechtliche Sanktion zur Verfügung steht, die Schwangerschaftsabbrüche *ebenso wirksam* verhindert wie eine Strafvorschrift.⁵⁶ Es wird somit von der Wirksamkeit der Verhaltenssteuerung durch Strafrechtsdrohungen ausgegangen.⁵⁷

Zum Zeitpunkt des zweiten Urteils des BVerfG zum Schwangerschaftsabbruch ist der Gesetzgeber aufgrund der Erfahrung, welche nach dem BVerfG zu bewerten und an der ein neues Schutzkonzept auszurichten ist, zu der Einschätzung gekommen, daß die (Ausgestaltung der) Strafdrohung im Falle eines Schwangerschaftskonflikts einer dem Austragen des Kindes aufgeschlossenen Entscheidung der Frau eher entgegenwirke.⁵⁸ Der Gesetzgeber geht somit davon aus, daß das Strafrecht im Fall des Schwangerschaftskonflikts nicht am besten dazu geeignet ist, das Verhalten der Schwangeren in die gewünschte Richtung zu beeinflussen.⁵⁹

Das BVerfG gelangt zu der Ansicht, daß es dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verwehrt sei, für den Schutz des ungeborenen Lebens zu einem Beratungs-Schutzkonzept⁶⁰ überzugehen, um die Schwangere für das Austragen

55

BVerfG, Ur. v. 25.2.1975, BVerfGE 39, 1, 48 f. – Schwangerschaftsabbruch I.

56

BVerfG, Ur. v. 25.2.1975, BVerfGE 39, 1, 51 ff. – Schwangerschaftsabbruch I (Hervorhebung durch den Verfasser); weiterhin wird von einem zu prüfenden Ersatzinstrument gefordert, daß es den Unrechtscharakter der Handlung (die Mißbilligung durch die Rechtsordnung) deutlich erkennen läßt (s. S. 51).

57

Kritisch zur Eignung von Strafsanktionen für den beabsichtigten Lebensschutz aber das Sondervotum von Rupp-v. Brünneck/Simon, BVerfGE 39, 87 ff., die auch (S. 95) darauf hinweisen, daß der Gesetzgeber beim Verzicht auf die Strafdrohung davon ausging, daß diese weitgehend wirkungslos, inadäquat und sogar schädlich sei.

58

BVerfG, Ur. v. 28.5.1993, BVerfGE 88, 203, 265 – Schwangerschaftsabbruch II; s. zu den Problemen der Indikationslösung nach dem ersten Schwangerschaftsabbruchsurteil Stürner 1990, 709 ff.; vgl. dazu auch Röhl 1987, 254.

59

Vgl. demgegenüber Tröndle 1995, dem zufolge eine weitgehend generelle Straffreistellung mit der staatlichen Schutz Aufgabe für jedes Leben unvereinbar sei, der also wohl dem Strafrecht weiterhin großes oder das größte Potential zur Verhaltensbeeinflussung beimißt.

60

Dazu, daß das Schutzkonzept verlange, daß auch nach Beratung nicht indizierte Schwangerschaftsabbrüche

gen zu gewinnen,⁶¹ sie also insoweit in ihrem Verhalten zu beeinflussen. Zuvor in der Entscheidung stellt das BVerfG sozusagen als Begrenzung der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers das der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegende "Untermaßverbot" auf, wonach ein angemessener Schutz notwendig ist, für den entscheidend ist, daß er als solcher wirksam ist.⁶² Insofern geht also auch das BVerfG davon aus, daß der Schutz, der durch das neue Beratungskonzept erzielt wird, als solcher wirksam ist, oder anders gesagt: Es geht davon aus, daß sich durch das Beratungskonzept das Verhalten der Schwangeren beeinflussen läßt. Zu der eigenen Beurteilung der Wirksamkeit des Strafrechts äußert sich das BVerfG nicht. Zwar stellt das BVerfG – wohl dabei erneut in den Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers übergreifend⁶³ – eigene Wirksamkeitserwägungen an, doch betreffen diese etwa die Ausgestaltung der Beratungsregelung.⁶⁴

Es bleibt somit festzuhalten, daß jedenfalls aus Sicht des Gesetzgebers die Verhaltenssteuerungsmöglichkeiten durch das Strafrecht – zumindest im Fall des Schwangerschaftskonflikts – für begrenzt gehalten werden.⁶⁵ Dies läßt auf das Bild von einem Menschen schließen, der nicht automatisch dem Druck der schärfsten Sanktionsmöglichkeit nachgibt, sondern eher durch Beratung

rechtswidrig sein müssen beziehungsweise sie nicht für gerechtfertigt erklärt werden dürfen, s. BVerfG, Urт. v. 28.5.1993, BVerfGE 88, 203, 270; vgl. dazu Hermes/Walther 1993, 2337.

61

BVerfG, Urт. v. 28.5.1993, BVerfGE 88, 203, 264 – Schwangerschaftsabbruch II; nach Ansicht von Hermes/Walther 1993, 2341 hat aber auch das neue Konzept Sanktionscharakter.

62

BVerfG, Urт. v. 28.5.1993, BVerfGE 88, 203, 254 – Schwangerschaftsabbruch II; s. zum Untermaßverbot Hermes/Walther 1993, 2340; Hain 1993.

63

Siehe schon das Sondervotum von Rupp-v. Brünneck/Simon zu Schwangerschaftsabbruch I, die sich gegen das Urteil mit dem Argument wenden, daß die Entscheidung über das Wie des Schutzes in die Verantwortung des Gesetzgebers gehöre, BVerfGE 39, 1, 68/69; vgl. zu Schwangerschaftsabbruch II Hermes/Walther 1993, 2340 und 2347.

64

So geht der Gesetzgeber davon aus, daß die Wirksamkeit der Beratungsregelung die Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs nach Beratung erfordere; dem setzt das BVerfG schlicht die Aussage entgegen, daß es dafür "keine Anhaltspunkte" gebe, BVerfGE 88, 203, 278; vgl. zu weiteren Beispielen für die zu weit gehenden eigenen Beurteilungen des BVerfG Hermes/Walther 1993, 2340.

65

Dies war nach Rupp-v. Brünneck/Simon, BVerfGE 39, 69, 95 auch schon vor dem ersten Urteil des BVerfG zum Schwangerschaftsabbruch der Fall, doch wurde der Gesetzgeber dort zum Einsatz des Strafrechts verpflichtet.

und Unterstützung beeinflussbar ist. Auch das BVerfG nimmt jedenfalls an , daß wirksame Verhaltenssteuerung durch die Beratung möglich ist.

Dieser Ansatz einer Verhaltenssteuerung geht somit davon aus, daß sich die Menschen zu einem Handeln bewegen lassen, wenn sie es – nach der Beratung - für "richtig" halten.

Im Zusammenhang mit dem zweiten Urteil zum Schwangerschaftsabbruch bringt das BVerfG auch zum Ausdruck, daß es vom Einsatz des Strafrechts wohl nicht nur Verhaltenssteuerung aufgrund der Sanktionsdrohung erwartet – in welchem Umfang auch immer -, sondern auch aufgrund der Tatsache, daß das Strafrecht das allgemeine Bewußtsein von Recht und Unrecht am deutlichsten präge,⁶⁶ sogenannte positive Generalprävention.⁶⁷ Daher müsse der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung schon aus dem Tatbestand des § 218 StGB ausgenommen werden und könne nicht als Rechtfertigungsgrund gelten. Dies würde nämlich im allgemeinen Rechtsbewußtsein so verstanden werden, als sei das im Rechtfertigungstatbestand bezeichnete Verhalten erlaubt.⁶⁸ Das BVerfG mißt also dem Strafrecht besondere Bedeutung für das allgemeine Bewußtsein von Recht und Unrecht bei,⁶⁹ was nur dann besondere Relevanz hat, wenn es gleichzeitig von einem Menschbild ausgeht, nach welchem sich der Mensch von seinem allgemeinen Rechtsbewußtsein in seinem Verhalten beeinflussen läßt.⁷⁰

Weiterhin wird in der zweiten Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch auch der Rechtsordnung im allgemeinen Wirkung auf das allgemeine Rechtsbewußtsein in Form der sogenannten positiven Generalprävention zuge-

⁶⁶

BVerfG, Urt. v. 28.5.1993, BVerfGE 88, 203, 273; vgl. dazu , daß Strafvorschriften nur produktiv auf das allgemeine Wertbewußtsein wirken, wenn nicht nur ein minimaler Bruchteil von Straftaten wirklich verfolgt wird, auch Schroeder 1991, 364; vgl. allgemein zum Ausdruck der Mißbilligung durch die Rechtsordnung BVerfG, Urt. v. 25.2.1975, BVerfGE 39, 1, 44; s. dazu Stürner 1990, 720; vgl. auch Stürner 1994, 37 ff. zu dem Gutachten, welches das BVerfG vor seinem zweiten Urteil zum Schwangerschaftsabbruch zur Frage der Möglichkeiten des Ausdrucks rechtlicher Mißbilligung bei Stürner in Auftrag gegeben hat.

⁶⁷

Vgl. zu diesem Begriff Hermes/Walther 1993, 2341 f.

⁶⁸

Siehe zum Vorstehenden BVerfG, Urt. v. 28.5.1993, BVerfGE 88, 203, 273.

⁶⁹

Vgl. Kargl 1995, 23, wonach die Annahme, die Funktion des Strafrechts liege in der Formung des sozial-ethischen Urteils der Bürger oder in der "Schaffung sozialethischer Gesinnungswerte", der Theorie der sog. positiven Generalprävention entspricht.

⁷⁰

Vgl. dazu Bönitz 1991, 346, der belegt, daß Werte und ihr Wandel auch auf deliktische Verhaltensweisen durchschlagen.

schrieben.⁷¹ Anderer Auffassung sind demgegenüber die Richter *Mahrenholz* und *Sommer*, denen zufolge rechtliche Mißbilligungen außerhalb des Strafrechts im Bereich des Lebensschutzes die Rechtsüberzeugungen der Bevölkerung nicht eigenständig prägen; das Rechtsbewußtsein speise sich gerade im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs aus den individuellen sittlichen Überzeugungen, die durch Erziehung, eigenes Schicksal und gesellschaftliche Wertvorstellungen mitgeprägt seien.⁷²

Zu der generellen Frage, ob der Staat seine Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs durch Distanz oder durch Regulierung umsetzen soll, äußert sich etwa *Stürner* und ist der Ansicht, daß der Weg staatlicher Distanz, der den Abbruch privaten Institutionen überläßt und sich auf Regelungen zum Schutz der Frau beschränkt, vorzuzugswürdig ist. Denn andernfalls würde durch die umfassende Regulierung der Betreuung und Beratung in einem allmählichen Prozeß der Abbruch zum normalen und regelmäßigen Bestandteil der Tätigkeit gynäkologischer Institutionen, vor allem angesichts eines zunehmenden Konkurrenzkampfes unter Gynäkologen und Kliniken um ausreichende Auslastung. Dies würde sich auch auf die Standesethik des abhängig tätigen medizinischen Personals auswirken.⁷³

Ingesamt bleibt festzuhalten, daß sich bei der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch folgende Verhaltenserwartungen der Juristen im Zusammenhang mit dem Erlaß von Rechtsnormen gezeigt haben.

Zum einen wird davon ausgegangen, daß der Mensch grundsätzlich auf strafrechtliche Sanktionen durch vermeidendes Verhalten reagiere, was aber nicht immer beziehungsweise ohne weiteres der Fall sei.

Zum anderen könne und sollte das Recht durch Schaffung von Rahmenbedingungen – wie zum Beispiel durch Beratung bei der Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch – auf das Verhalten der Menschen einwirken. Der Mensch ist also aus Sicht der Juristen für eine solche Einwirkung zugänglich.

Außerdem beeinflusst nach Ansicht der Juristen die Rechtsordnung durch das Einwirken auf das allgemeine Rechtsbewußtsein das Verhalten der Menschen.

2.2.3.2

Andere Bereiche

Auch in anderen Bereichen des Strafrechts wird die Fähigkeit des Rechts zur Verhaltenssteuerung thematisiert.

⁷¹

BVerfG, Urt. v. 28.5.1993, BVerfGE 88, 203, 272;

⁷²

BVerfG, Urt. v. 28.5.1993, BVerfGE 88, 203, 354.

⁷³

S. Stürner 1993, 26/27.

So äußert sich etwa *Kargl* äußerst kritisch zu der Möglichkeit der Verhaltenssteuerung durch Strafrecht. Seiner Meinung nach führt das Ergebnis, daß 85% der Probanden des Milgram-Experiments trotz der bestehenden strafrechtlichen Verbotsnormen bereit waren, anderen Menschen erhebliche Qualen zuzufügen, dazu, "daß sich ein Strafrecht, das weiterhin von seinen Ergebnissen her argumentiert, mit dem Präventionskonzept der Verhaltenssteuerung nur blamieren kann."⁷⁴

Wenn das Strafrecht Verhaltenssteuerung nicht leisten könne, könnte nach *Kargl* die Funktion in einer Motivationsbildung bestehen. Aber auch die Auffassung, wonach das Strafrechtssystem eine Sozialisationsinstanz sei und so Wirkungen auf das Rechtsbewußtsein und die Normtreue der Bevölkerung habe, sei durch das Milgram-Experiment nicht gestützt.⁷⁵ Außerdem würde ein Strafrecht, "das sich selbst als eine Bedingung des Zustandekommens moralischer Haltungen begriffe, [...] übersehen, daß es durch Einforderung von Gehorsam eben jene Bedingung einreißt, die es aufbauen möchte. Gehorsam und Moral schließen sich aus. Das ist der Grund dafür, weshalb die Funktion des Rechts nicht auf dem Gebiet der Moral wirksam sein kann."⁷⁶

Kargl lehnt somit jedenfalls ein Verhaltensmodell ab, wonach der Mensch automatisch auf strafrechtliche Sanktionen mit vermeidendem Verhalten reagiert. Er scheint aber auch weiterhin nicht davon auszugehen, daß die Rechtsordnung auf das allgemeine Rechtsbewußtsein der Menschen einwirkt und so ihr Verhalten beeinflusst.

In anderen Abhandlungen, die sich mit der Verhaltenssteuerung durch Strafnormen befassen, wird festgestellt, daß sich von Strafvariablen wie Sanktionshöhe und –wahrscheinlichkeit eine verhaltenssteuernde Wirkung nur begrenzt erwarten lasse.⁷⁷ Weiterhin sei empirisch belegt, daß die Bewertung von Kriminalität durch das nahe wie ferne soziale Umfeld beeinflusst werde; Werte und ihr Wandel würden sich auf deliktische Verhaltensweisen auswirken.⁷⁸

⁷⁴

Kargl 1995, 21.

⁷⁵

Kargl 1995, 23/24.

⁷⁶

Kargl 1995, 25; ähnlich könnte man Hegselmann/Kliemt 1997, 18 verstehen, wonach es bei realistischer Einschätzung der menschlichen Natur und der in ihre begründeten Verhaltensmotivationen – jedenfalls aus moraltheoretischer Perspektive – moralisch fragwürdig und illusionär sei anzunehmen, man könne moralisch erwünschtes Verhalten vor allem mit den Mitteln des moralischen Appells erreichen.

⁷⁷

Bönitz 1991, 345.

⁷⁸

Bönitz 1991, 346.

Weiterhin kommt eine Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Abschreckungseffekte der Strafandrohung im Bereich der Alkoholdelinquenz im Straßenverkehr die Erwartungen bislang enttäuschten. Auch in diesem Bereich delinquenten Verhaltens seien wie sonst auch normative Bindungen, soziale Mißbilligung und in diesem speziellen Fall die Bewertung des Gefährdungsrisikos ausschlaggebend für die Normbefolgung, sehr viel weniger dagegen die Furcht vor Strafe.⁷⁹

Insgesamt scheint sich also im Strafrecht ein menschliches Verhaltensmodell zu verbreiten, welches nicht davon ausgeht, daß die Menschen durch Strafdrohungen erheblich beeinflußbar sind.

Es ist aber – ein wenig überraschend - auch festzustellen, daß sich in der allgemeineren Strafrechtswissenschaft, wie etwa in Einleitungen zu Kommentaren zum Strafgesetzbuch, - soweit ersichtlich – keinerlei Ausführungen über die Möglichkeit des Strafrechts zur Verhaltenssteuerung finden.⁸⁰

⁷⁹

Karstedt 1993, 278.

⁸⁰

Vgl. Schönke/Schröder 2001, Einl.; Tröndle/Fischer 1999, Einl.; Rudolphi 1997, Vor § 1; Jescheck 1985, Einl.

3

Menschenbilder in Rechtsprechung und Literatur

Betrachtet man Rechtsprechung und Literatur zur Frage des Menschenbildes im Recht, so stellt sich heraus, daß zum allergrößten Teil unter dem "Menschenbild" nicht Vorstellungen verstanden werden, wie die betroffenen Menschen auf Vorschriften reagieren werden beziehungsweise wie rechtliche Regelungen möglichst wirksam ausgestaltet werden können.⁸¹ Vielmehr geht es dort eher um normative Aussagen zum Menschen in der Gesellschaft beziehungsweise seine Beziehung zur Gesellschaft.⁸²

3.1

Menschenbild des Grundgesetzes

So wird etwa festgestellt, daß das Menschenbild des Grundgesetzes "nicht das eines isolierten souveränen Individuums [ist]; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten."⁸³ Ähnlich heißt es, daß das Grundgesetz - beziehungsweise die Freiheitsverbürgung in Art. 5 III 1 GG - vom Menschen als eigenverantwortlicher Persönlichkeit, die sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfalte, ausgehe.⁸⁴

Aus diesem Menschenbild läßt sich keine Verhaltenserwartung ablesen; es handelt sich dabei eher um ein normatives Leitbild.⁸⁵ Grund dafür dürfte sein, daß das Grundgesetz kein Wissenschaftssystem konstituiert, in dem es um die rationale Erklärung menschlichen Verhaltens geht, sondern ein Rechtssystem,

⁸¹

Dieses Verständnis dem Begriff des Menschenbildes zugrunde legend aber Kirchgässner 1991, 105.

⁸²

Vgl. dazu etwa von Nell-Breuning 1985, 31 ff.

⁸³

BVerfG, Urt. v. 20.7.1954, BVerfGE 4, 7 15/16; BVerfG, Urt. v. 15.12.1970, BVerfGE 30, 1, 20; vgl. BVerfG, B. v. 15.1.1970, BVerfGE 27, 344, 351; BVerfG, B. v. 8.3.1972, BVerfGE 32, 373, 379; vgl. dazu Schmidt-Bleibtreu/Klein 1999, Vorb. v. Art. 1 Rnr. 20; Dreier 1996, Art. 1 I Rnr. 99; ebenfalls den Begriff "Menschenbild" nicht im Kontext einer Verhaltenserwartung bzgl. der Reaktion auf Regelungen verwendend s. Höfling 1999, Art. 1 Rnr. 30/31; Häberle 1987, § 20 Rnr. 8; Schroeder 1991, 362; Tiedemann 1984, 66 f.; Niebler 1989, 737 ff.

⁸⁴

BVerfG, B. v. 24.2.1971, BVerfGE 30, 173, 193.

⁸⁵

Vgl. Führ 2000, 22/23; Dreier 1996, Art. 1 I Rnr. 99, wonach die Menschenbild-Formel konkret faßbarer Konturen entbehre und nahezu beliebige Bezugnahmen erlaube; ebenso Gröschner 1998, 41.

das von den Entwürfen prinzipiell freier – durch Art. 1 GG und die Freiheitsgrundrechte frei gesetzter – Rechtssubjekte lebt.⁸⁶

3.2

Menschenbilder in anderen Rechtsbereichen

In einem etwas anderen Zusammenhang wird der Begriff des "Menschenbildes" auch in Bezug auf bestimmte Rechtsgebiete verwandt. Es geht dabei vorwiegend darum, welche Vorstellung vom Menschen dadurch zum Ausdruck kommt, daß ihm mehr oder weniger Eigenverantwortung zugestanden beziehungsweise abverlangt wird.

3.2.1

Menschenbild im Rechtsbereich des Wirtschaftslebens

So sieht *Böckenförde* im Bereich des Wirtschaftslebens zwei unterschiedliche Menschenbilder zugrunde gelegt.⁸⁷

Auf der einen Seite stehe die Entbindung der Marktkräfte mit der die kontinuierliche Freisetzung und Entgrenzung der individuellen und gesellschaftlichen Erwerbskräfte einhergehe. Dies bedeute die Zuerkennung einer maßgeblichen Subjektstellung für diese Kräfte und Interessen und ihre Freisetzung zur Ausdehnung eigener Macht. Der einzelne Mensch erscheine in dem neuen System statt als Freiheitssubjekt lediglich als Funktionsträger oder auswechselbares Werkzeug. Dem einzelnen werde Flexibilität, lebenslanges Lernen und freiwillige Selbstoptimierung nach den Anforderungen des Wirtschaftsprozesses angesonnen.

Auf der anderen Seite zeige die gegenwärtige Rechtsordnung im Bereich des Wirtschaftslebens auch das Bild des sozial geschützten einzelnen, und zwar in Bezug auf dieselben Personen, die hinsichtlich der Entbindung der Marktkräfte keinerlei Regelungen unterworfen werden. Der Mensch sei bis zu einem gewissen (hohen) Grad gegen Lebensrisiken wie Krankheit und Arbeitslosigkeit abgesichert, was nicht durch die freie Initiative des einzelnen selbst, sondern durch gesetzliche Vorkehrungen und Sicherungssysteme herbeigeführt werde. Der Mensch erscheine in diesem Bereich also schutzbedürftiger, werde gestützt und in gewissem Maß von Verantwortung für sich selbst entlastet.⁸⁸

Der Mensch erscheint also je nach Bezugssystem einmal – im Bereich der Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte - als absolut eigenverantwortlich und einmal – im Bereich des Schutzes vor Lebensrisiken - als schutzbedürftig.

⁸⁶

Gröschner 1998, 46.

⁸⁷

Siehe Böckenförde 2001, 7.

⁸⁸

Siehe zum Vorstehenden Böckenförde 2001, 7.

Fraglich ist, ob sich aus diesen beiden – aus dem realen Befund der Rechtsordnung abgeleiteten – Menschenbildern, eine Verhaltenserwartung des Rechtsgebietes beziehungsweise des Gesetzgebers ableiten läßt.⁸⁹

Es ist davon auszugehen, daß dem Gesetzgeber an einer gedeihenden Wirtschaft gelegen ist. Man könnte daraus, daß der Gesetzgeber den Bereich der Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte im Gegensatz zu dem des Schutzes vor Lebensrisiken weitgehend nicht gesetzlich ausgestaltet beziehungsweise den Kräften "freien Lauf" läßt, schließen, daß er davon ausgeht, der Mensch werde sein Verhalten von selbst ökonomisch sinnvoll ausrichten. Der Staat würde somit sein Ziel am besten ohne Intervention erreichen. Dahingegen ist der Mensch nicht dazu in der Lage, sich selbst sozial abzusichern, da hier seine langfristigen Interessen mit den eigenen kurzfristigen ökonomischen Interessen kollidieren.

Somit könnte man sagen, daß sich in den oben beschriebenen Menschenbildern die Erwartung des Verhaltens eines homo oeconomicus nach dem klassischen Modell widerspiegelt.⁹⁰

3.2.2

Menschenbilder im Bereich des Verbraucherrechts

Im oben dargestellten Zusammenhang des Abverlangens oder Zugestehens von Eigenverantwortung könnte man auch als Menschenbilder die divergierenden Auffassungen des EuGH und des BGH zum Verbraucherleitbild verstehen. Der EuGH geht von einem kritischen und aufmerksamen beziehungsweise mündigen und umsichtigen Bürger aus.⁹¹ Er verlangt von ihm Entwicklungsoffenheit und kritische Prüfung.⁹² Dahingegen läßt sich der BGH von

⁸⁹

Hinsichtlich der Auferlegung von Selbstverantwortung verhält es sich im übrigen ähnlich beim Vergleich des Menschenbildes des BGB, welches ohne Unterschied im Regelfall von der freien und nahezu unbegrenzt selbstverantwortlichen Entscheidung der Teilnehmer am Rechtsverkehr ausgeht, und dem des Arbeitsrechts, s. dazu Fastrich 1994.

⁹⁰

Dazu, daß erst die Modifikationen des klassischen homo oeconomicus eine langfristige Orientierung in der Nutzenkalkulation als möglich berücksichtigen, Führ 2000, 50 und 52; vgl. Streb 1994, 7 ff.

⁹¹

Vgl. EuGH, Urt. v. 18.7.1998, WRP 1998, 848, Erwägungsgrund Nr. 37 – Gut Springenheide – 6-Korn-Eier; EuGH, Urt. v. 6.7.1995, WRP 1995, 677, Erwägungsgrund Nr. 24 – "Mars".

⁹²

Meyer 1993, 224; vgl. Leisner 1991, 502.

dem Bild eines sog "flüchtigen Verbrauchers" leiten, der etwa Werbebehauptungen ungezwungen und unkritisch wahrnimmt.⁹³

Aus diesen unterschiedlichen Verbraucherleitbildern lassen sich Menschenbilder im oben beschriebenen Zusammenhang des unterschiedlich starken Zugeehens beziehungsweise Abverlangens von Selbstverantwortung gewinnen. Fraglich ist aber, ob sich daraus Rückschlüsse auf unterschiedliche Verhaltenserwartungen ziehen lassen. Zwar haben EuGH und BGH unterschiedliche Erwartungen, inwieweit sich die Menschen etwa von Werbung in die Irre führen lassen. Im vorliegenden Zusammenhang interessieren aber nur solche Verhaltenserwartungen, die sich auf die Reaktion auf den Erlaß einer Norm beziehen. Mit dem Erlaß einer Norm wird im Verbraucherrecht eine Verhaltensänderung des dem Verbraucher gegenüberstehenden Unternehmers bezweckt. An den Verbraucher selbst richtet sich die Norm entweder gar nicht oder sie eröffnet ihm ein Angebot, etwa einen Anspruch geltend zu machen. Es kann dem Verbraucher auch – wie bei der Werbung – eine Entscheidung erleichtert werden sollen. Eine Verhaltensänderung seinerseits durch Motivation zu einem bestimmten Tun ist aber nicht das Ziel. Adressat oder Bezugspunkt der bezweckten Verhaltensänderungsvorstellung ist also vielmehr der Unternehmer. In Bezug auf den Unternehmer gehen sowohl BGH als auch EuGH davon aus, daß er sich so verhält, wie es für ihn den größten Nutzen hat – also wie ein homo oeconomicus -, so daß seine Möglichkeiten zum Schutz des Verbrauchers beschränkt werden müssen.

Für die mit einer Normsetzung verbundene Verhaltensänderungserwartung ist es somit gleichgültig, ob von einem besonders verantwortungsvollen oder eher besonders unkritischen Verbraucher ausgegangen wird. Daher spiegeln die unterschiedlichen Verbraucherleitbilder des EuGH und des BGH keine unterschiedlichen Menschenbilder im hier interessierenden Zusammenhang der Verhaltenserwartung bei Normsetzung wider.

Man kann ihnen nur – wie schon den "Menschenbildern" im Rechtsbereich des Wirtschaftslebens (s. III. 2. a)) – die generelle und insoweit übereinstimmende Vorstellung entnehmen, der Mensch werde sich nach seinem größten Nutzen orientieren.

⁹³

Vgl. etwa BGH, Urt. v. 26.2.1969, GRUR 1969, 415, 416. Siehe zu dieser Zusammenfassung der unterschiedlichen Verbraucherleitbilder Meyer 1993, 224; vgl. auch Schwerer 1999, 991 und 997. Vgl. auch Ackermann 1996, 521/522, wobei dieser zufolge der BGH in der Entscheidung vom 14.12.1995 (1 ZR 213/93) – umweltfreundliches Bauen - dem Verbraucher dennoch ein gewisses Maß an Aufmerksamkeit zutraue (S. 507). Dagegen ist das Verbraucherleitbild der deutschen Wettbewerbsrechtsprechung einem Verfahrensbeteiligten im Bocksbeutel-Urteil des EuGH zufolge das eines "absolut unmündigen, fast schon pathologisch dummen und fahrlässig unaufmerksamen Durchschnittsverbrauchers", EuGH Rs 16/83 (Urt. v. 13.3.1984), Slg. 1984, 1299, 1306.

Den Menschenbildern im Sinne dieses Abschnitts (III.) sind also nur bedingt Erwartungen zu entnehmen, die sich auf eine zu erreichende Verhaltensänderung durch Normsetzung beziehen.

4

Zusammenführung der Verhaltenserwartungen und Vergleich mit dem Verhaltensmodell des homo oeconomicus

Insgesamt lassen sich mehrere Motivationsansätze erkennen, von denen im Recht erwartet wird, sie könnten den Menschen zu einer Verhaltensänderung veranlassen.

Der folgende Abschnitt untersucht, inwieweit diese Ansätze dem Verhaltensmodell des homo oeconomicus vergleichbar sind.

4.1

Kosten-Nutzen-Überlegungen

Das Recht versucht, Kosten-Nutzen-Überlegungen des einzelnen zur Erreichung von Verhaltensänderungen zu nutzen. So werden im Bereich des Umweltrechts etwa ökonomische Vorteile sowie ordnungsrechtliche Verhaltensvorgaben mit Sanktionierungspotential instrumentalisiert (s. II. 2. a) aa) und cc)). Ähnliches gilt für den Einsatz von Strafrecht (s. I. 2. c)).

Die Meinungen gehen jedoch bei der Frage auseinander, welche Maßnahmen die Kosten-Nutzen-Überlegungen der Menschen am meisten positiv im Sinne der intendierten Verhaltensänderung beeinflussen können.

Diesbezüglich scheint für das Strafrecht ein Bedeutungsverlust zu verzeichnen zu sein, da nicht (mehr) davon ausgegangen wird, daß der Erlaß einer Strafnorm am sichersten zu einer Verhaltensänderung führt (vgl. dazu II. 2. c) aa

Diesem Ansatz der Instrumentalisierung von Kosten-Nutzen-Überlegungen, dem also die Verhaltenserwartung des Rechts zugrundeliegt, daß der Mensch sein Verhalten entsprechend diesen Überlegungen ausrichtet, korrespondiert – wie schon oben erwähnt – die Vorstellung von einem "situativen Nutzenmaximierer", wie er im klassischen ökonomischen Verhaltensmodell – dem homo oeconomicus – in Erscheinung tritt.⁹⁴ Bei Betrachtung dieses Ansatzes kann man also von einer Übereinstimmung hinsichtlich der Verhaltenserwartungen im Recht und in der Ökonomie sprechen.

4.2

Akzeptanz

Ein zweiter wichtiger Gesichtspunkt, dem das Recht Potential für die Motivation zur Verhaltensänderung zuschreibt und mit dem entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten verbunden werden, ist die Akzeptanz von Regelungen beziehungsweise der durch sie geschützten Werte. Wenn die Regelungsadressaten das intendierte Verhalten für richtig halten, ist ein normgemäßes Verhal-

⁹⁴

Sie dazu Bizer/Führ 2001, 30; Führ 2000, 33; vgl. Stobbe 1991, 6 ff.; Kirchgässner 1999, 32.

ten wahrscheinlich. Auf diesen Aspekt wird etwa maßgeblich im Steuerrecht gesetzt (s. II. 2. b)), aber auch der Übergang zum Beratungsschutzkonzept beim Schwangerschaftsabbruch gehört im weiteren Sinne in diesen Zusammenhang (s. II. 2. c) aa)). Gerade im Bereich der Beeinflussung der Wertvorstellungen des Menschen, scheint auch ein neues Wirkungsfeld des Strafrechts zu bestehen.⁹⁵ Allerdings finden sich auch hier unterschiedliche Ansichten, inwieweit das Strafrecht das allgemeine Rechtsbewußtsein der Menschen beeinflussen kann. Gleiches gilt für die Rechtsordnung im allgemeinen. Weiterhin spielt die Akzeptanz auch im Rahmen von demokratietheoretischen Überlegungen eine Rolle.

Es stellt sich die Frage, ob sich dieser Ansatz einer Verhaltenserwartung auch im Modell des homo oeconomicus wiederfindet.

Zwar ist in der traditionellen Ökonomik beziehungsweise der ökonomischen (neoklassischen) Theorie "der homo oeconomicus der Modellwelt [...] in der Regel doch der nutzenmaximierende Egoist, dessen Lebensinhalt sich im Ansammeln von wirtschaftlich verwertbaren ‚Schätzen‘ erschöpft."⁹⁶

Das, was für den homo oeconomicus als "Nutzen" im Sinne seiner Nutzenmaximierung gilt, ist aber, ohne von der Grundannahme des ökonomischen Verhaltensmodells – der (Eigen-) Nutzenmaximierung – abzuweichen, grundsätzlich offen. Das Individuum ist also frei, seine Präferenzen selbst zu bestimmen, so daß auch etwa altruistische oder ästhetische Werte wie überhaupt "wertgebundene" Präferenzen verfolgt werden können⁹⁷ - solange der Mensch seine Mittel nicht völlig vergeudet, handelt er immer noch ökonomisch.⁹⁸ So ist etwa nach dem modifizierten Verhaltensmodell auf Grundlage

⁹⁵

Vgl. dazu die Darstellung oben, aber auch etwa Hoch 1994, 523/524, nach dessen Untersuchungen bei Staatsanwaltschaften, Polizei- und Verwaltungsbehörden eine strafrechtliche Flankierung des Umweltschutzes trotz der verbreiteten Kritik hinsichtlich des Versagens des Strafrechts im Umweltbereich (s. S. 524) für nötig gehalten wird, vorwiegend weil das Umweltstrafrecht Lernprozesse beziehungsweise ein Umdenken initiiert habe.

⁹⁶

Führ 2000, 33-35; siehe dort auch dazu, daß Grund für diese Vereinfachung des Modells die Annahme sei, daß dieses vereinfachte Abbild der Realität insgesamt ausreiche, um überindividuelle Verhaltensphänomene hinreichend erklären zu können; vgl. Kirchgässner 1999, 35, nach welchem – unter Bezugnahme auf J. Rawls - das ökonomische Verhaltensmodell Eigennutz beziehungsweise "gegenseitig desinteressierte Vernünftigkeit" unterstelle; Kirchgässner 1991, 108; Weck-Hannemann 1999, 74.

⁹⁷

Führ 2000, 43; vgl. Kirchgässner 1991, 107.

⁹⁸

Kirchgässner 1991, 107.

der sog. "neuen Institutionenökonomie"⁹⁹ anerkannt, daß es dem Individuum auch um eine Übereinstimmung seines Verhaltens mit seinen inneren Überzeugungen gehe, um auf diese Weise inneres Unbehagen zu vermeiden. Darin käme eine Präferenz für (seelische) Schmerzfürfreiheit zum Tragen, die zu einem Verhalten führe, welches auf "Dissonanzreduktion" gerichtet sei.¹⁰⁰ Das genannte modifizierte Verhaltensmodell des „homo oeconomicus institutionalis“¹⁰¹ erweitert den Kreis der verhaltensbestimmenden Parameter um sog. Institutionen¹⁰², welche auf die Präferenzbildung einwirken – und sie somit beeinflussbar machen.¹⁰³ Das Individuum orientiert sich danach – neben der situativen Nutzenorientierung auf der Grundlage des Strebens nach materiellen Vorteilen – auch an normativen Vorgaben, die auf den unterschiedlichsten institutionellen Grundlagen beruhen können; hierzu zählen gesetzliche Vorschriften ebenso wie allgemein-moralische, religiöse oder berufsständische Normen.¹⁰⁴ Indem sich das Individuum "an institutionell vermittelten, durch verschiedene Formen der Habitualisierung verinnerlichten Strukturelementen orientiert, erreicht es eine ‚Dissonanz-Reduktion‘".¹⁰⁵ Der Vorstellung, daß der Mensch sich an verinnerlichten Strukturelementen orientiert, ähnelt die Erwartung, daß der Mensch rechtliche Normen befolgt,

99

Führ 2000, 49 ff.

100

Vgl. Führ 2000, 50/51 m.w.N.; vgl. auch Weck-Hannemann 1999, 74, wonach Menschen vielfach Handlungen unternehmen würden, da sie an dieser Handlung selbst Freude und Interesse hätten und nicht nur, da sie an den Konsequenzen interessiert seien (mit dem Beispiel einer Umweltmoral beziehungsweise einer entsprechenden intrinsischen Motivation).

101

Führ/Bizer 2001.

102

Institutionen lassen sich als „Spielregeln“ auffassen, Führ/Bizer 2001, 33.

103

Führ 2000, 49, 51, 53; vgl. dazu, daß die traditionelle Ökonomik über keine Theorie zur Präferenzbildung und -veränderung verfügt, Weck-Hannemann 1999, 74; ebenso Morlok 1998, 11.

104

Führ 2000, 50; vgl. zur Auswirkung von Institutionen wie militärisches Handeln, das Leben in einem Kloster oder in einem Sanatorium auf die Präferenzen Morlok 1998, 22.

105

Führ 2000, 50/51; dazu, daß das habituelle Verhalten nicht nur aufgrund bewußter Regelbildung erfolgen, sondern auch unbewußter Art sein kann – und dann nicht mehr der Verfolgung von Präferenzen im eigentlichen Sinne zugerechnet werden kann -, wenn es in der Sozialisation unreflektiert geblieben ist, Führ/Bizer 2001, 33.

die er für richtig hält, akzeptiert beziehungsweise die mit seinen Wertvorstellungen übereinstimmen.

Auch hinsichtlich dieses Motivationsansatzes ist also zumindest eine große Nähe zwischen dem ökonomischen und dem juristischen Verhaltensmodell festzustellen.

4.3

Soziales Umfeld

Als weiterer Ansatzpunkt für die Verhaltenssteuerung findet sich etwa im Abfallrecht der Versuch, durch die Inpflichtnahme aller Verantwortlichen innerhalb der Produktions- und Handelskette einen „Kooperationsdruck“ zu erzeugen (s. II. a) bb)). Dieser Ansatz hat Bezüge zu dem oben erläuterten, in der Rechtssoziologie anerkannten zweiten Motivationskomplex zur freiwilligen Normbefolgung, wonach die Menschen sich am Verhalten von Bezugsgruppen orientieren. Es ist davon auszugehen, daß dieser Motivationskomplex auch die Situation umfaßt, daß sich die Menschen von sozialem Druck leiten lassen.

Aufgrund der oben beschriebenen grundsätzlichen Offenheit des homo oeconomicus auf der Ebene der Präferenzen kann er auch etwa nach sozialer Anerkennung streben.¹⁰⁶ Somit widersprechen sich auch unter diesem Aspekt die Verhaltenserwartungen der Ökonomie und die des Rechts nicht.

4.4

Sonstige das menschliche Verhalten beeinflussende Faktoren

Ein weiterer Faktor, der sich auf das menschliche Verhalten auswirkt und auf den versucht wird, durch rechtliche Maßnahmen Einfluß zu nehmen, ist eine gewisse „Trägheit“ der Menschen bei der Änderung von gewohnten Verhaltensmustern. Dies in Rechnung stellend wird etwa durch das Öko-Audit im Bereich des Umweltrechts auf die unternehmerische Ermittlung von Einsparmöglichkeiten hingewirkt, die auch der Umwelt zugute kommen (s. II. 2. a) bb)).

Im weiteren Sinne könnte man diesen Ansatz zwar auch der Beeinflussung des Verhaltens durch ein Einwirken auf die Kosten-Nutzen-Analyse des einzelnen zuordnen, da den teilnehmenden Unternehmen durch das Öko-Audit vor Augen geführt wird, daß sich eine genaue Analyse der Verfahrensabläufe innerhalb ihres Unternehmens finanziell lohnen kann. Hier wird aber über die Berücksichtigung der Vorstellung, daß der Mensch grundsätzlich nach der Maximierung seines Nutzens strebt, hinaus ein anderer – vom Recht unterstellter – Wesenszug berücksichtigt, nämlich die mutmaßliche „Trägheit“. Es

¹⁰⁶

Vgl. Führ 2000, 42/43; Morlok 1998, 20.

kommt somit eine weitere Facette des Menschenbildes des Rechts zum Vorschein.

Auch hierin könnte man eine Parallele zum ökonomischen Verhaltensmodell sehen. Das ursprüngliche Bild des homo oeconomicus war das einer „friktionslose[n], transaktionskostenfreie[n] Informationsverarbeitungsmaschine“.¹⁰⁷ Doch die Modellerweiterungen erkennen Transaktionskosten an, wie etwa den Verbrauch von Ressourcen der Akteure schon bei der Informationsbeschaffung.¹⁰⁸ Weiterhin wird berücksichtigt, daß aus dem Ergebnis einer Nutzenkalkulation nicht zwangsläufig ein entsprechender Handlungsentschluß resultiert, sondern auch „Kosten der Selbst-Motivation“ zu veranschlagen sind.¹⁰⁹ Somit entsprechen sich die Erwartungen der ökonomischen Theorie und des juristischen Ansatzes auch hinsichtlich dieser Facette des menschlichen Verhaltens.

¹⁰⁷

Führ/Bizer 2001, 30; vgl. Kirchner 1998, 318, wonach die Annahme vollständiger Information, wie sie in der neoklassischen Wirtschaftstheorie verwendet werde, aufzugeben sei.

¹⁰⁸

Führ 2000, 37; Morlok 1998, 7/8.

¹⁰⁹

Führ 2000, 50.

5 Schlußfolgerung

5.1 Das Menschenbild im Recht

Insgesamt hat sich gezeigt, daß dem Recht das Bild eines Menschen zugrunde liegt, der – unter Umständen sogar vornehmlich – Kosten-Nutzen-Überlegungen anstellt. Weiterhin richtet dieser Mensch sein Verhalten aber auch an dem aus, was er nach seiner Überzeugung für richtig hält. Schließlich wird auch davon ausgegangen, daß sich der einzelne an seinem sozialen Umfeld orientiert und durch dieses beeinflusst wird.

Diese drei Motivationskomplexe entsprechen den in der Rechtssoziologie herausgestellten (s. II. 1. a)). Es hat sich somit gezeigt, daß das Recht diese drei Motivationskomplexe bei der intendierten Verhaltensbeeinflussung zugrunde legt beziehungsweise sie in seinem Sinne zu nutzen versucht.

Andererseits muß aber auch festgestellt werden, daß die Juristen diese Motivationskomplexe im Unterschied zu den Ökonomen nicht zu einem generellen beziehungsweise geschlossenen Modell menschlichen Verhaltens verbunden haben in der Weise, daß dieses Modell jeweils bereichsspezifisch angewendet würde. Vielmehr wird jedes Mal, wenn sich etwa die Frage der Ausgestaltung einer Norm stellt, sozusagen von neuem ein Motivationsansatzpunkt gewählt, von dem man die stärkste Beeinflussung erwartet. Die dabei gefundenen Ansätze laufen dann – soweit ersichtlich – immer auf die drei Motivationskomplexe, die die Rechtssoziologen herausgearbeitet haben, hinaus.

5.2 Übereinstimmung mit dem Modell des homo oeconomicus

Es hat sich weiterhin gezeigt, dass sich die im Recht zugrunde gelegten Verhaltenserwartungen auch im ökonomischen Modell wiederfinden, zumindest wenn man die Modellerweiterungen und –modifikationen zugrunde legt. Ein Unterschied besteht aber darin, daß im ökonomischen Modell die Verhaltenserwartungen zu einem geschlossenen Erklärungsansatz verbunden werden. Da aber auch dieser Ansatz keine Erklärung dafür bietet, für welche Anreize die Menschen besonders empfänglich sind,¹¹⁰ bringt die Übertragung des ökonomischen Modells bezüglich der Frage der Ausgestaltung von Rechtsnormen im Vergleich zum Vorgehen der Juristen keinen Vorteil mit sich. Allerdings könnte das Vorgehen der Juristen optimiert werden, wenn sie sich ihrer grundsätzlich immer den Motivationskomplexen der Rechtssoziologie entsprechenden Verhaltenserwartungen durch die Bildung eines Modells bewusst

¹¹⁰

Vgl. Morlok 1998, 20; Weck-Hannemann 1999, 74.

würden, da dann erleichtert auf die schon bestehenden Ansätze zurückgegriffen werden könnte.

6

Literatur

- Ackermann, Brunhilde 1996: Die deutsche Umweltrechtsprechung auf dem Weg zum Leitbild des verständigen Verbrauchers?, WRP 1996, 502-522
- Birk, Dieter 2000: Steuerrecht, 3. Auflage, Heidelberg (Müller)
- Bizer, Kilian/Führ, Martin 2001: Responsive Regulierung für den homo oeconomicus institutionalis – Ökonomische Verhaltenstheorie in der Verhältnismäßigkeitsprüfung, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 01-1.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang 2001: Verlust des Standhaften in jeder Hinsicht – Das Bild des Menschen im gegenwärtigen Recht, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 27.7.2001 (Nr. 172), S. 7
- Bönitz, Dieter 1991: Strafgesetze und Verhaltenssteuerung: zur generalpräventiven Wirksamkeit staatlicher Strafandrohung, Göttingen (Schwartz)
- Breunung, Leonie 1998: Steuerung durch Recht?, in: Soziologie des Rechts: Festschrift für Erhard Blankenburg zum 60. Geburtstag, S. 157-167, Baden-Baden (Nomos)
- Burghart, Axel 1996: Die Pflicht zum guten Gesetz, Berlin (Duncker & Humblot)
- Cansier, Dieter 1994: Gefahrenabwehr und Risikovorsorge im Umweltschutz und der Spielraum für ökonomische Instrumente, NVwZ 1994, 642-647
- Dreier, Horst 1996: Art. 1 I GG, in: Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz: Kommentar, Bd. I, Tübingen (Mohr)
- Fastrich, Lorenz 1994: Vom Menschenbild des Arbeitsrechts, in: Heinze, Meinhard/Söllner, Alfred (Hrsg.): Arbeitsrecht in der Bewährung: Festschrift für Otto Rudolf Kissel zum 65. Geburtstag, S. 193-212, München (Beck)
- Franz, Gerhard/Herbert, Willi 1986: Werte, Bedürfnisse, Handeln: Ansatzpunkte politischer Verhaltenssteuerung, Frankfurt am Main/New York (Campus)
- Franzius, Claudio 2000: Die Herausbildung der Instrumente indirekter Verhaltenssteuerung im Umweltrecht der Bundesrepublik Deutschland, Berlin (Duncker & Humblot)

- Führ, Martin 2000: Grundlage juristischer Institutionenanalyse – Das ökonomische Modell menschlichen Verhaltens aus der Perspektive des Rechts, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse Nr. 00-3, Darmstadt (sofia)
- Führ, Martin 1993: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung – neue EG-Verordnung zum „Öko-Audit“ verabschiedet, NVwZ 1993, 858-861
- Gröschner, Rolf 1998: Der homo oeconomicus und das Menschenbild des Grundgesetzes, in: Engel, Christoph/Morlok, Martin (Hrsg.): Öffentliches Recht als ein Gegenstand ökonomischer Forschung, Tübingen (Mohr)
- Häberle, Peter 1987: Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Bd. 1: Grundlagen von Staat und Verfassung, Heidelberg (Müller)
- Häberle, Peter 2001: Das Menschenbild im Verfassungsstaat", Berlin (Duncker).
- Hain, Karl-Eberhard 1993: Der Gesetzgeber in der Klemme zwischen Übermaß- und Untermaßverbot, DVBl. 1993, 982-984
- Hegselmann, Rainer/Kliemt, Hartmut 1997: Einleitung: Plädoyer für eine interdisziplinäre Moralwissenschaft, in: Hegselmann, Rainer/Kliemt, Hartmut (Hrsg.): Moral und Interesse: Zur interdisziplinären Erneuerung der Moralwissenschaften, S. 7-21, München (Oldenbourg)
- Helmrich, Herbert 1989: Politische Grundsatzdiskussion oder Verbesserung der Regelungstechnik als Aufgabe der Bundestagsausschüsse, in: Hill, Hermann (Hrsg.): Zustand und Perspektiven der Gesetzgebung: Vorträge und Diskussionsbeiträge der 56. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung 1988 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften, S. 149-176, Speyer, Berlin (Duncker & Humblot)
- Hermes, Georg/Walther, Susanne 1993: Das zweite Abtreibungsurteil des BVerfG und seine Folgen, NJW 1993, 2337-2347
- Hoch, Hans J. 1994: Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung: empirische Untersuchungen zur Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes, Freiburg i. Br. (Eigenverlag Max-Planck-Institut)
- Höfling, Wolfram 1999: Art 1 GG, in: Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetz – Kommentar, 2. Auflage, München (Beck)

- Hoppe, Werner/Beckmann, Martin/Kauch, Petra 2000: Umweltrecht, München (Beck)
- Horn, Hans-Detlef 1989: Experimentelle Gesetzgebung unter dem Grundgesetz, Berlin (Duncker & Humblot)
- Jescheck, Hans-Heinrich 1985: Einleitung, in: Jescheck, Hans-Heinrich/Ruß, Wolfgang/Willms, Günther (Hrsg.): Strafgesetzbuch – Leipziger Kommentar, Erster Band – Einleitung, §§ 1 bis 31, Berlin/New York (de Gruyter)
- Kargl, Walter 1995: Die Funktion des Strafrechts in rechtstheoretischer Sicht – Schlußfolgerungen aus dem Milgram-Experiment, Heidelberg (Müller)
- Karstedt, Susanne 1993: Normbindung und Sanktionsdrohung: eine Untersuchung zur Wirksamkeit von Gesetzen am Beispiel der Alkoholdelinquenz im Straßenverkehr, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien (Lang)
- Kaufmann, Franz-Xaver 1994: Diskurse über Staatsaufgaben, in: Grimm, Dieter (Hrsg.): Staatsaufgaben, S. 15-41, Baden-Baden (Nomos)
- Kirchgässner, Gebhard 1999: Rationalitätskonzepte in der Umweltökonomik, in: Gawel, Erik/Lübbe-Wolff, Gertrude (Hrsg.): Rationale Umweltpolitik – Rationales Umweltrecht, 29-55, Baden-Baden (Nomos)
- Kirchgässner, Gebhard 1998: Es gibt keinen Gegensatz zwischen dem Menschenbild des Grundgesetzes und dem homo oeconomicus!, in: Engel, Christoph/Morlok, Martin (Hrsg.): Öffentliches Recht als ein Gegenstand ökonomischer Forschung, Tübingen (Mohr)
- Kirchgässner, Gebhard 1991: Führt der homo oeconomicus das Recht in die Irre? – Zur Kritik an der ökonomischen Analyse des Rechts, JZ 1991, 104-111
- Kirchgässner, Gebhard/Pommerehne, Werner W. 1988: Das ökonomische Modell individuellen Verhaltens: Implikationen für die Beurteilung staatlichen Handelns, KritV 1988, 230-250
- Kirchner, Christian 1998: "Das Öffentliche Recht als ein Gegenstand ökonomischer Forschung – die Begnung der deutschen Staatsrechtslehre mit der Konstitutionellen Politischen Ökonomie" – Konferenzergebnisse, in: Engel, Christoph/Morlok, Martin (Hrsg.): Öffentliches Recht als ein Gegenstand ökonomischer Forschung, Tübingen (Mohr)

- Klein, Alexander 1997: *Steuer-moral und Steuerrecht – Akzeptanz als Element einer steuerlichen Rechtfertigungslehre*, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien (Peter Lang)
- Kloepfer, Michael 1998: *Umweltrecht*, 2. Auflage, München (Beck)
- Langerfeldt, Michael 2001: *Das novellierte Environmental Management and Audit Scheme (EMAS II)*, NVwZ 2001, 538-540
- Leisner, Walter 1991: *Der mündige Verbraucher in der Rechtsprechung des EuGH*, EuZW 1991, 498-504
- Limbach, Jutta 1998: *Die Akzeptanz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen*, in: Brand, Jürgen/Strempel, Dieter (Hrsg.): *Soziologie des Rechts: Festschrift für Erhard Blankenburg zum 60. Geburtstag*, S. 207-219, Baden-Baden (Nomos)
- Lucke, Doris 1998: *Rechtfertigung, Gesetzesakzeptanz und Rechtsbewußtsein*, in: Brand, Jürgen/Strempel, Dieter (Hrsg.): *Soziologie des Rechts: Festschrift für Erhard Blankenburg zum 60. Geburtstag*, S. 221-229, Baden-Baden (Nomos)
- Lucke, Doris 1996: *Normenerosion als Akzeptanzproblem. Der Abschied vom „homo legalis“?*, in: Frommel, Monika/Gessner, Volkmar (Hrsg.): *Normenerosion*, S. 57-74, Baden-Baden (Nomos)
- Lübbe-Wolff, Gertrude 1993: *Vollzugsprobleme der Umweltverwaltung*, NuR 1993, 217- 229
- Maurer, Hartmut 1999: *Staatsrecht – Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen*, München (Beck)
- Meyer, Alfred Hagen 1993: *Das Verbraucherleitbild des Europäischen Gerichtshofs – Abkehr vom „flüchtigen Verbraucher“*, WRP 1993, 215-224
- Morlok, Martin 1998: *Vom Reiz und vom Nutzen, von den Schwierigkeiten und den Gefahren der Ökonomischen Theorie für das Öffentliche Recht*, in: Engel, Christoph/Morlok, Martin (Hrsg.): *Öffentliches Recht als Gegenstand ökonomischer Forschung*, Tübingen (Mohr)
- von Nell-Breuning, Oswald 1985: *Gerechtigkeit und Freiheit*, 2. Auflage, München (Olzog)
- Niebler, Engelbert 1989: *Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum obersten Rechtswert der Menschenwürde*, BayVBl. 1989, 737-742
- Rehbinder, Manfred 2000: *Rechtssoziologie*, 4. Auflage, München (Beck)

- Röhl, Klaus F. 1987: Rechtssoziologie, Köln/Berlin/Bonn/München (Heymann)
- Rottleuthner, Hubert 1992: Grenzen rechtlicher Steuerung – und Grenzen von Theorien darüber, in: Koller, Peter (Hrsg.): Theoretische Grundlagen der Rechtspolitik, S. 123-139, Stuttgart (Franz Steiner)
- Rottleuthner, Hubert 1981: Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Freiburg/München (Alber)
- Rudolphi, Hans-Joachim 1997: Vorbemerkungen, in: Rudolphi, Hans-Joachim u.a. (Hrsg.): Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch – Band 1 – Allgemeiner Teil (§§ 1 bis 79b), 26. Lfg., 6. Auflage, Neuwied/Kriftel (Metzner)
- Scherer, Inge 1999: Divergenz und Kongruenz der Rechtsprechung des EuGH und des BGH zur Verbraucherwerbung, WRP 1000, 991-997
- Scherer, Joachim 1993: Umwelt-Audits: Instrument zur Durchsetzung des Umweltrechts im europäischen Binnenmarkt?, NVwZ 1993, 11-16
- Schmidt-Aßmann, Eberhard 1997: Gefährdungen der Rechts- und Gesetzesbindung der Exekutive, in: Burmeister, Joachim (Hrsg.): Verfassungsstaatlichkeit: Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag, S. 745-762, München (Beck)
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz 1999: Kommentar zum Grundgesetz, 9. Auflage, Neuwied/Kriftel (Luchterhand)
- Schneider, Hans 1991: Gesetzgebung – Ein Lehrbuch, 2. Auflage, Heidelberg (Müller)
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst 2001: Strafgesetzbuch, 26. Auflage, München (Beck)
- Schroeder, Friedrich-Christian 1991: Noch einmal: Schwangerschaftsabbruch und Abtreibung – Religiöse Voraussetzungen und rechtspolitische Konsequenzen, JuS 1991, 362-365
- Schuppert, Gunnar Folke 2000: Verwaltungswissenschaft, Baden-Baden (Nomos)
- Sellner, Dieter/Schnutenhaus, Jörn 1993: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung („Umwelt-Audit“) – ein wirksames, nicht ordnungsrechtliches System des betrieblichen Umweltschutzes?, NVwZ 1993, 928-934
- Steinberg, Rudolf 1998: Der ökologische Verfassungsstaat, Frankfurt am Main (Suhrkamp)
- Stobbe, Alfred 1991: Mikroökonomik, 2. Auflage, Berlin (Springer)

- Streb, Jochen 1994: Die Verteilungsnormen des homo oeconomicus, Heidelberg (Diskussionsschriften des Instituts für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Heidelberg)
- Stürner, Rolf 1994: Der straffreie Schwangerschaftsabbruch in der Gesamtrechtsordnung: Rechtsgutachten für das Bundesverfassungsgericht mit seiner Vorgeschichte und einer Stellungnahme zur Entscheidung, Tübingen (Mohr)
- Stürner, Rolf 1990: Die Unverfügbarkeit ungeborenen menschlichen Lebens und die menschliche Selbstbestimmung, JZ 1990, 709-724
- Tiedemann, Paul 1984: Der Gewissensbegriff in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, DÖV 1984, 61-67
- Tröndle, Herbert 1995: Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz, NJW 1995, 3009-3019
- Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas 1999: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 49. Auflage, München (Beck)
- Umweltbundesamt 2001, Pressemitteilung Nr. 41/1999, NVwZ 2001, 56
- Weck-Hannemann, Hannelore 1999: Rationale Außensteuerung menschlichen Umweltverhaltens – Möglichkeiten und Grenzen, in: Gawel, Erik/Lübbe-Wolff, Gertrude (Hrsg.): Rationale Umweltpolitik – Rationales Umweltrecht, 67-92, Baden-Baden (Nomos)
- Zippelius, Reinhold 1994: Rechtsphilosophie, 3. Auflage, München (Beck)

Berichte aus der Forschung

Bücher, Studien und Diskussionsbeiträge

Die Forschungsgruppe sofia fragt nach der Funktionsfähigkeit von Institutionen und den Möglichkeiten, durch veränderte institutionelle Rahmenbedingungen staatliche oder gesellschaftliche Steuerungsziele zu erreichen. Dem sofia-team gehören Ökonomen und Juristen ebenso an wie Politikwissenschaftler, Soziologen, Ingenieure und Naturwissenschaftler (-innen).

Der sozialwissenschaftliche Begriff der "Institution" bestimmt das gemeinsame methodische Herangehen: Institutionen sind danach "Spielregeln", die sich Gruppen oder Individuen geben, um bestimmte Ziele zu erreichen. Institutionen umfassen damit sowohl rechtliche Regelwerke als auch Regeln in Organisationen (z.B. im Unternehmen, im Verein oder in einer Partei) bis hin zu stillschweigenden Konventionen.

Die Funktionsfähigkeit von Institutionen ist abhängig von der Interessenlage der Beteiligten. Die Kernfragen lauten: "Welche Faktoren bestimmen die Motivationslage und welche Entscheidungsregeln bestimmen das Handeln?" Parallel sind die Ziele der Institution zu betrachten: "Wie lassen sich diese so erreichen, dass zugleich die Eigenmotivation der Beteiligten möglichst hoch bleibt?" Eine derart aufgebaute *Institutionenanalyse* ermöglicht ein besseres Verständnis des Zusammenspiels der Akteure, aber auch der Steuerungsbeiträge der verschiedenen institutionellen Rahmenbedingungen. Dies gilt nicht nur für den status quo, sondern auch für mögliche alternative Gestaltungen der Rahmenbedingungen.

Die Forschungsgruppe bearbeitet zur Zeit (Juni 2002) folgende Projekte:

- Interdisziplinäres Verhaltensmodell für die wissenschaftliche Politikberatung
- Risikokommunikation und e-Government
- Evaluation des Drei-Städte-Klimaschutzprojekts
- Standardisierung im Naturschutz/Naturschutz in der Normung
- Vergleichende Evaluierung regionalwirtschaftlicher Wirkungsanalysen in den Studien zur Erweiterung des Rhein-Main-Flughafens

Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse
FHD - FB SuK, Haardring 100, 64295 Darmstadt
Fon +49 6151 168735, Fax +49 6151 168925
info@sofia-darmstadt.de www.sofia-darmstadt.de

Buchveröffentlichungen von sofia in anderen Verlagen

Führ, Martin (Hrsg.): Stoffstromsteuerung durch Produktregulierung - Rechtliche, ökonomische und politische Fragen, Umweltrechtliche Studien, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2000. (ISBN 3-7890-6962-0)

Kilian Bizer, Bodo Linscheidt, Achim Truger (Hrsg.): Staatshandeln im Umweltschutz - Perspektiven für eine institutionelle Umweltökonomik, Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten, Duncker & Humblot. Berlin 2000. (ISBN 3-428-10083-2)

Kilian Bizer, Martin Führ, Christoph Hüttig (Hrsg.): Responsive Regulierung - Beiträge zur interdisziplinären Institutionenanalyse und Gesetzesfolgenabschätzung; Mohr Siebeck 2002. (ISBN 3-16-147728-6)

Sofia-Studien zur Institutionenanalyse (ISSN 1439-6874)

Die Studien sind gegen Rechnung (20 Euro) per e-mail [bizer@sofia-darmstadt.de] oder per Post zu bestellen. Zusammenfassungen in deutscher und englischer (z.T. auch in französischer) Sprache finden sich auf der Website von sofia unter www.sofia-darmstadt.de

2002

Becker, Cornelia: Das Dilemma des Ermessensspielraums – Der Entscheidungsalltag von Finanzbeamten organisationssoziologisch betrachtet, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 02-1, Darmstadt 2002. (ISBN 3-933795-37-0).

Becker, Cornelia: Vertrauen als Instrument der Finanzbehörde – Eine vertrauenstheoretische Studie, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 02-2, Darmstadt 2002. (ISBN 3-933795-38-9).

Cornelia Becker 2002: Das "Zwischenmenschliche" - Verhaltensmodelle kommunikationstheoretisch betrachtet (erscheint demnächst).

2001

Bizer, Kilian; Führ, Martin: Responsive Regulierung für den homo oeconomicus institutionalis – Ökonomische Verhaltenstheorie in der Verhältnismäßigkeitsprüfung, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 01-1, Darmstadt 2001, 70 S. (ISBN 3-933795-29-X).

Führ, Martin; Lewin, Daniel: Partizipative Verfahren in Zulassungsentscheidungen für raumbedeutsame Vorhaben. Chancen und Risiken einer rechtlichen Verankerung, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 01-2, Darmstadt 2001, 64 S. (ISBN 3-933795-31-1).

Dopfer, Jaqui; Peter, Brigitte; Bizer, Kilian: Online-Journalismus – Konzept für einen Studiengang, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 01-3, Darmstadt 2001, 70 S. (ISBN 3-933795-32-X)

2000

- Andres, Peter und Markus Spiwoks: Prognosegütemaße, State of the Art der statistischen Ex-post-Beurteilung von Prognosen, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 00-1, Darmstadt 2000, 57 S. (ISBN 3-933795-22-2).
- Friedrichs, Stephanie: Markenstrategien im Privatkundengeschäft von Kreditinstituten, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 00-2, Darmstadt 2000, 57 S. (ISBN 3-933795-25-7).
- Hülsmann, Michael: Institution Kommune – Versuch interdisziplinären Begriffsbestimmung, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 00-3, Darmstadt 2000, 57 S. (ISBN 3-933795-26-5).

1999

- Führ, Martin unter Mitarbeit von Kilian Bizer, Betty Gebers, Gerhard Roller: Institutionelle Bedingungen zur Förderung proaktiver Strategien - Vergleichende Analyse internationaler Ansätze im Bereich des Umweltverhaltens von Unternehmen, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 99-1, Darmstadt 1999, 191 S. (ISBN 3-933795-15-X).
- Führ, Martin unter Mitarbeit von Uwe Brendle, Betty Gebers, Gerhard Roller: Produktbezogene Normen in Europa zwischen Binnenmarkt und Umweltschutz - Reformbedarf aus der Sicht des Verfassungs- und des Europarechts, Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 99-2, Darmstadt 1999, 146 S. (ISBN 3-933795-14-1).

Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse (ISSN 1437-126X)

Die Beiträge sind gegen Rechnung (10 Euro) per e-mail [bizer@sofia-darmstadt.de] oder per Post zu bestellen [Sofia, Haardtring 100, 64295 Darmstadt]. Die meisten Diskussionsbeiträge sind auch auf der Website von Sofia unter www.sofia-darmstadt.de als pdf-Datei verfügbar.

2002

- Wolf, Gabriele: Die Besteuerung von Sozialversicherungsrenten und Beamtenpensionen, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 02-1. (ISBN 3-933795-39-7).
- Becker, Cornelia: Kinder im Netz der Werbewirtschaft - Kinderzeitschriften als Einstieg zu interaktiver Werbung, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse Nr. 02-2, Darmstadt 2002. (ISBN 3-933795-41-9).
- Karsten Barginda, Uli Michalski 2002: Innovative Ansätze für den kommunalen Klimaschutz in Südhessen – Workshopbericht, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse Nr. 02-3, Darmstadt 2002. (ISBN 3-933795-40-0).
- Jennifer Steinwachs 2002: Menschenbilder und Verhaltensmodelle im Recht Nr. 02-4, Darmstadt 2002. (ISBN 3-933795-43-5).

Kilian Bizer, Klaus Mackscheidt 2002: Die Rolle der Politikberatung bei der Grundsteuerreform Nr. 02-5, Darmstadt 2002. (ISBN 3-933795-44-3).

Kilian Bizer, Rolf Sternberg 2002: Competition through indicators of regional sustainability in a federal system Nr. 02-6, Darmstadt 2002. (ISBN 3-933795-45-1).

Julia Röhl 2002: Das Menschenbild in der Ökonomik Nr. 02-7, Darmstadt 2002. (ISBN 3-933795-46-X).

2001

Cichorowski, Georg: Lärminderung - Empfehlungen zum kommunalen Vorgehen, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 01-1.

Spiwoks, Markus: Aktives versus passives Portfoliomanagement - Prognosekompetenz als wichtigste Determinante der Auswahlentscheidung. Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 01-2.

Lewin, Daniel: Das „Mediationsverfahren“ und das „Regionale Dialogforum Flughafen Frankfurt“ – Bereicherung oder Gefahr für rechtsstaatliche Planung?, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 01-3.

Roller, Gerhard / Steinwachs, Jennifer: Die Aufhebbarkeit von Bannwalderklärungen – Eine Untersuchung aus aktuellem Anlaß, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 01-4.

2000

Martin Führ: Ökonomisches Prinzip und juristische Rationalität - Ein Beitrag zu den Grundlagen interdisziplinärer Verständigung, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 00-1.

Kilian Bizer/Martin Führ: Die Verhältnismäßigkeit emissionsmindernder Maßnahmen für organische Lösemittel in Farben und Lacken, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 00-2.

Martin Führ: Grundlagen juristischer Institutionenanalyse - Das ökonomische Modell menschlichen Verhaltens aus der Perspektive des Rechts, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 00-3.

Martin Führ: Gefahrguttransporte - Schnittstellen zu Anlagensicherheit und Arbeitsschutz, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 00-4.

Cornelia Becker: Steuerhinterziehung und Habitus, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Nr. 00-5.

Kilian Bizer: Die Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt – Eine institutionenökonomische Analyse der Anreizsituation von Akteuren, Sofia - Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Nr. 00-6.

Thomas Albrecht: Zur Eignung professioneller Zinsprognosen als Entscheidungsgrundlage, Ein Vergleich der Zinsprognosen deutscher Banken mit der Zinserwartung „des Marktes“, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Nr. 00-7.

Kilian Bizer: Steuervereinfachung und Steuerhinterziehung – ein Forschungsprogramm, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Nr. 00-8.

1999

Kilian Bizer: Die Ökonomik der Verhältnismäßigkeitsprüfung, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-1.

Cornelia Becker: Kinder- und Jugendschutz in der Werbung - eine Analyse von 100 Kinderzeitschriften, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-2.

Markus Riehl: Rechtliche Rahmenbedingungen der Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-3.

Martin Führ: Ökonomisches Prinzip und Verfassungsrecht - Eine juristische Sicht, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-4.
(vergriffen - siehe Nr. 00-1)

Cornelia Nicklas: Die Verwendung von Lösemitteln als Lackbestandteile und in Druckereien, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-5.

Kilian Bizer: Anreizstrukturen der Akteure beim Kinder- und Jugendschutz in der Werbung, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-6.

Markus Spiwoks (Hrsg.): Venture Capital (mit Beiträgen von Oliver Hein, John P. McDonough und Markus Spiwoks), Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-7.

1998

Martin Führ: Das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme – Renaissance eines Rechtsprinzips?, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-1.

Martin Führ: Rationale Gesetzgebung - Systematisierung der Anforderungen und exemplarische Anwendung, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-2.

Kilian Bizer: Individuelles Verhalten, Institutionen und Responsives Recht, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-3.

Markus Spiwoks: Intermediationstheorie der Vermögensverwaltung – Verstärkte Kundenbindung durch Berücksichtigung individueller Transaktionskosten, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-4.

Kilian Bizer: Voluntary Agreements - cost-effective or just flexible to fail?, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-5.

Kooperationspartner

In seinen Forschungsvorhaben arbeitet sofia mit folgenden Einrichtungen zusammen:

- Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) Zürich, Institut für Umweltpsychologie, Prof. Dr. Scholz, Dr. Olaf Weber, <http://www.ethz.ch>
- Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln, <http://www.wiso.uni-koeln.de/finanzfors/index.htm>
- Institut für Volkswirtschaftslehre, Fachgebiet Finanz- und Wirtschaftspolitik, TU Darmstadt, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, <http://www.bwl.tu-darmstadt.de/index.htm>
- Forschungsgruppe BIOGUM - Forschungsschwerpunkt Biotechnik, Gesellschaft und Umwelt, Dr. Peter-Henning Feindt, Uni Hamburg, <http://www.biogum.uni-hamburg.de/>
- Taurus - Gesellschaft für Umwelt-, Regional- und Wirtschaftsentwicklung mbH, Trier, www.taurus-institut.de
- BC - Forschungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Wiesbaden, www.bc-research.de
- Frauenforschungszentrum Darmstadt ffz, (FHD/TUD), Gabriele Herbert, Herbert@hrz2.hrz.tu-darmstadt.de
- Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt (DGB/FHD/TUD), www.kooperationsstelle.tu-darmstadt.de
- Prof. Dr. Margit Mönnecke & Dipl.-Ing. Elisabeth Appel, Landschaftsplanerinnen in Partnerschaft, Eberswalde, m.moennecke@gmx.net
- Rhein-Main-Institut e.V. - RMI Darmstadt, www.rm-institut.de
- Büro Dr.-Ing. Georg Cichorowski, cichorowski@sofia-darmstadt.de
- FiveWinds (Dr. Eva Schmincke), Tübingen, e.schmincke@fivewinds.com
- Arbeitsgemeinschaft Wald-Holz-Umwelt Consult, Andreas Häusler, Hans-Christoph Neidlein, Wemding, AndreasHaeusler@aol.com
- Dr. Enno Bahrs, StB, Institut für Agrarökonomie, Göttingen, ebahrs@gwdg.de

sofia

Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse
FHD - FB SuK, Haardtring 100, 64295 Darmstadt
Fon +49 6151 168735, Fax +49 6151 168925
info@sofia-darmstadt.de www.sofia-darmstadt.de